

**GEFRA**

**IfS**



**Bewertung und externe Unterstützung des Einsatzes  
des Operationellen Programms des Landes Mecklenburg-Vor-  
pommern für den Europäischen Fonds für regionale  
Entwicklung (EFRE) in der Förderperiode 2014-2020**

**Teilauftrag EFRE – 1 (Los 1)**

**Zwischenberichts für die Bewertungsstudie zur  
Technischen Hilfe**

Vorgelegt von

**GEFRA – Gesellschaft für Finanz- und Regionalanalysen, Münster**

**IfS Institut für Stadtforschung und Strukturpolitik GmbH, Berlin**

**Kovalis – Dr. Stefan Meyer, Bremen**

In Kooperation mit

**Prof. Dr. Annetrin Niebuhr, Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

**November 2019**



Projektbezeichnung	<b>Bewertung und externe Unterstützung des Einsatzes des Operationellen Programms des Landes Mecklenburg-Vorpommern für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in der Förderperiode 2014-2020</b> <b>Angebot für den Teilauftrag EFRE – 1 (Los1)</b>	
Anbieter		Gesellschaft für Finanz- und Regionalanalysen GbR  Ludgeristr. 56, 48143 Münster Telefon: +49-(0)251-263931-0 Telefax: +49-(0)251-263931-9 E-Mail: info@gefra-muenster.de
		Institut für Stadtforschung und Strukturpolitik  Lützwowstr. 93 10785 Berlin Telefon: +49-(0)30-2500070 Telefax: +49-(0)30-2629002 E-Mail: ifs@ifsberlin.de
		Kovalis – Dr. Stefan Meyer  Am Wall 174 28195 Bremen Telefon: +49-(0) 0421-33048383 E-Mail: meyer@kovalis.de
Kooperationspartnerin (Unterauftrag)		Prof. Dr. Annekatriin Niebuhr  Empirische Arbeitsmarktforschung und räumliche Ökonometrie Institut für Volkswirtschaftslehre Wilhelm-Seelig-Platz 1 24098 Kiel Telefon: +49-(0) 431 880-1301 E-Mail: niebuhr@economics.uni-kiel.de
Bevollmächtigter	GEFRA, Dr. Björn Alecke	
Vertreter	GEFRA, Prof. Dr. Gerhard Untiedt	

Ihr Ansprechpartner

Dr. Björn Alecke

E-Mail: [alecke@gefra-muenster.de](mailto:alecke@gefra-muenster.de)

Telefon: +49 251 2639312

Telefax: +49 251 2639319

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1 Zwischenbericht für die Bewertungsstudie zur Technischen Hilfe .....</b>	<b>1</b>
1.1    Einleitung .....	1
1.1.1    Hintergrund und Bewertungsgegenstände .....	1
1.1.2    Schwerpunkte und Fragestellungen der Evaluierung.....	3
1.2    Ergebnisse der Förderung .....	5
1.3    Strukturen und Verfahren der Umsetzung .....	8
1.3.1    Organisatorische Vorkehrungen und Zuständigkeiten .....	8
1.3.2    Verfahren für die Projektauswahl und Bewilligung .....	14
1.3.3    Bewertung von Strukturen und Verfahren .....	23
1.4    Fazit .....	29
<b>Anhang.....</b>	<b>i</b>
<b>Abbildungsverzeichnis .....</b>	<b>v</b>
<b>Tabellenverzeichnis.....</b>	<b>vi</b>



---

## ZWISCHENBERICHT FÜR DIE BEWERTUNGSSTUDIE ZUR TECHNISCHEN HILFE

### 1.1 EINLEITUNG

#### 1.1.1 HINTERGRUND UND BEWERTUNGSGEGENSTÄNDE

Im Gemeinsamen Bewertungsplan wird mit Bezug auf Art. 56 Abs. 3 ESIF-VO die Anforderung formuliert, dass für die Prioritätsachse der Technischen Hilfe eine Bewertung auf Ebene der spezifischen Ziele durchgeführt werden soll.

Gegenstand dieser Bewertungsstudie ist somit das breite Spektrum der Maßnahmen der Technischen Hilfe, mit denen in den Bereichen

- Verwaltungs- und Kontrollsystem, Datenbank- und Monitoringsystem, Evaluierung
- Information und Publizität

personelle und materielle Ressourcen unterstützt werden, um vor allem durch die EFRE-Förderung bedingte, zusätzliche Strukturen und Verfahren zu finanzieren. Mit diesen beiden Maßnahmenbereichen werden gemäß EFRE-OP die beiden spezifischen Ziele

- SZ 14: Sicherstellung einer effizienten Umsetzung der EFRE-Förderung in Mecklenburg-Vorpommern
- SZ 15: Sicherstellung einer hohen Sichtbarkeit der EFRE-Förderung in Mecklenburg-Vorpommern

verfolgt.

Für die Technische Hilfe stehen in Mecklenburg-Vorpommern mit rund 38,7 Mio. Euro 4,0% der gesamten EFRE-Mittel zur Verfügung. Gemäß der indikativen Finanzplanung werden hiervon ganz überwiegend (ca. 92%) Ausgaben finanziert, die der konkreten Programmumsetzung dienen (Code 121: Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Kontrolle). Maßnahmen für die Bewertung und Studien (Code 122) sowie für Kommunikation und Information (Code 123) besitzen dagegen nach Planansatz eine deutlich geringere Bedeutung.

Im EFRE-OP wird zur Begründung der Maßnahmen mit Blick auf das spezifische Ziel einer effizienten Umsetzung insbesondere auf die durch die verordnungsseitigen Vorgaben der EFRE-Förderung spezifischen Vorkehrungen in den Bereichen der Verwaltung, Kontrolle, Prüfung und Bewertung hingewiesen, die gemäß nationalem Zuwendungsrecht und ohne den Einsatz gemeinschaftlicher Mittel nicht einzurichten wären (etwa die zusätzlichen Prüf- und Kontrolltätigkeiten der umsetzenden Stellen, von Bescheinigungs- und Prüfbehörde sowie spezifische Anforderungen an das datentechnische Informationssystem, Mehraufwände durch verschiedene Maßnahmen der Begleitung und Evaluierung sowie mit Bezug auf das Partnerschaftsprinzip).

In ähnlicher Art und Weise wird im EFRE-OP auch für das spezifische Ziel einer hohen Sichtbarkeit beim Einsatz der Technischen Hilfe auf die Anforderungen und den Mehraufwand aufmerksam gemacht, der sich aus der Einhaltung der Informations- und Publizitätspflichten

sowie der Umsetzung der Kommunikationsstrategie gemäß der Artikel 115 und 116 der ESI-VO ergibt.

#### **Spezifisches Ziel und Maßnahmen der Prioritätsachse 5 – Technische Hilfe**

- SZ 14 – Sicherstellung einer effizienten Umsetzung der EFRE-Förderung in Mecklenburg-Vorpommern: Die Mittel der Technischen Hilfe dieser Maßnahme dienen zur Finanzierung von personellen und materiellen Ressourcen, worunter Dienstleistungsaufträge und die Beteiligung externer Sachverständiger ebenso wie die Einbeziehung der Partner bei der Vorbereitung, Begleitung und Bewertung des Programms bzw. von Programmteilen der EFRE-Mittel fallen. Ein Kernbereich der Technischen Hilfe besteht in der Unterstützung der personellen und materiellen Ressourcen für die durch die europäischen Verordnungen festgelegten zusätzlichen Verwaltungs-, Prüf- und Kontrollaufgaben der für die Strukturfonds spezifischen Behörden (Verwaltungsbehörde bzw. Fondsverwaltung, Bescheinigungs- und Prüfbehörde sowie zwischengeschaltete Stellen). Die Outputindikatoren bilden das breite Maßnahmenspektrum ab (Zahl der mit TH-Mitteln kofinanzierten Beschäftigungsverhältnisse in der Verwaltungs-, Prüf-, Bescheinigungsbehörde und EFRE-Fondsverwaltung, Zahl der Sitzungen des Begleitausschuss und durchgeführter Evaluierungsstudien). Als Ergebnisindikator dienen die Befragungsergebnisse einer Umfrage unter den BGA-Partnern, mit denen eine Bewertung der Umsetzung des EFRE-Programms in Form einer Schulnote erhoben wird.
- SZ 15 – Sicherung einer hohen Sichtbarkeit der EFRE-Förderung in Mecklenburg-Vorpommern: Die geplanten Maßnahmen richten sich an die breite Öffentlichkeit, potenzielle Begünstigte und die Empfänger von Fördermitteln. Die für den EFRE geplanten Maßnahmen sind in der gemeinsamen Kommunikationsstrategie für die Operationellen Programme EFRE und ESF aufgeführt und führen bewährte Instrumente der Vorperiode mit zielgruppenspezifischer Ausrichtung (z.B. EU-Internetauftritt des Landes, Veranstaltungen, Flyer, Broschüren und Faltblätter, Presseinformationen) weiter. Für die Maßnahmen sind unterschiedliche Outputindikatoren definiert, die auf die jeweiligen Kommunikationsmedien (Zahl der Publikation, Veranstaltungen zur Bekanntmachung der Förderung, Aufrufe der Internetseiten) abzielen. Das Ergebnis einer verbesserten Sichtbarkeit der EFRE-Förderung wird durch die Befragung der Mitglieder des Begleitausschusses in Form einer Schulnotenbewertung quantitativ erfasst.

Mit Blick auf die jeweiligen Empfänger der Fördermittel steht die Technische Hilfe im Sinne des Leitfadens der Europäischen Kommission für Verwaltungsprüfungen exemplarisch für den Fall, in dem eine Verwaltungsbehörde oder Zwischengeschaltete Stelle zugleich ein Begünstigter nach Art. 2 Rdnr. 10 der ESI-VO ist. In diesem Fall werden die EFRE-Mittel somit nicht als Zuwendung an Stellen außerhalb der Landesverwaltung ausgereicht.

Im Einzelnen lassen sich bei der Technischen Hilfe folgende Formen der Förderung unterscheiden:

1. Förderung von Projekten der Technischen Hilfe durch Zuwendungen i.S.d. §§ 23,44 LHO M-V: Im Rahmen von Zuwendungen werden beispielsweise die Mitwirkung der Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartner im Rahmen der Umsetzung des OP, Projekte zur qualitativen Begleitung und Bewertung oder zur besseren Sichtbarmachung der EFRE-Förderung in Mecklenburg-Vorpommern unterstützt.
2. Abschluss von Verträgen zur Unterstützung der spezifischen Ziele durch die EFRE-Fondsverwaltung: Bei den Verträgen handelt es sich in der Regel um Dienst- oder Werkverträge, die sich auf Gutachten, Studien, Evaluationen oder sonstige Analysen von externen Sachverständigen beziehen.
3. Abschluss von Verträgen durch die Gemeinsame Verwaltungsbehörde (GVB), Fachressorts bzw. Fachreferate: Neben den unter Nr. 2 genannten Vertragsinhalten gehören zu dieser Kategorie auch die mit den Umsetzungsstellen geschlossenen Dienstleistungsverträge bzw. Aufgabenübertragungen. Auf dieser Grundlage erfolgt beispielsweise eine Förderung der Verwaltungskosten des LFI M-V.
4. Förderung von Personalkosten von Angestellten und Beamten des Landes, die Aufgaben der Technischen Hilfe wahrnehmen, auf Basis des jeweiligen Arbeitsvertrages bzw. Dienstverhältnisses.



---

Im Wesentlichen lassen sich im Rahmen der Umsetzung von Mitteln der Technischen Hilfe damit

- interne Vorhaben, bei denen das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch dem Land zurechenbare Verwaltungseinheiten (Ministerien, Staatskanzlei etc.), privat- oder öffentlich-rechtliche Verträge abschließt, oder
- externe Vorhaben, bei denen Zuwendungsbescheide an Endbegünstigte (juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartner des Begleitausschusses) erlassen werden,

unterscheiden.

Der Einsatz der Technischen Hilfe erfolgt auf Grundlage von Art. 59 der ESI-VO, der im EFRE-OP der Förderperiode 2014 – 2020 getroffenen Festlegungen sowie den Vorgaben der Landeshaushaltsordnung. Eigenständige Fördergrundsätze liegen nicht vor. Die Auswahlkriterien für die Technische Hilfe sehen einen Beitrag zu den beiden spezifischen Zielen vor, weitergehende Anforderungen werden nicht gestellt. Die Förderung wird vorwiegend direkt durch die EFRE-Fondsverwaltung als zuständiges Fachreferat umgesetzt, so dass die EFRE-Fondsverwaltung auch „Umsetzungsstelle“ im Sinn der VKS-Beschreibung ist. Jedes Projekt der Technischen Hilfe wird durch die EFRE-Fondsverwaltung auf seine Konformität mit dem EFRE-OP geprüft. Die konkreten Verfahren der Umsetzung werden in der im elektronischen Förderhandbuch eingestellten „Kurzdarstellung der Umsetzung des Förderpunktes 5.1.1.1/5.2.1.1“ beschrieben. In der VKS-Beschreibung findet sich zudem eine separate Darstellung wie das Prinzip der Funktionstrennung im Rahmen der oben beschriebenen vier Formen der Förderung gewährleistet wird.

### **1.1.2 SCHWERPUNKTE UND FRAGESTELLUNGEN DER EVALUIERUNG**

Gemäß Bewertungsplan ist im Zuge der Evaluierung mit Bezug auf das erste spezifische Ziel der Technischen Hilfe allgemein herauszuarbeiten, wie die Wirksamkeit und Effizienz der Programmdurchführung und der dafür eingesetzten Ressourcen der an der Programmumsetzung beteiligten Stellen zu bewerten ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen der laufenden Berichterstattung und begleitenden Evaluierung an verschiedenen Stellen bereits Bewertungsarbeiten geleistet werden, die auch die Fragestellungen der Technischen Hilfe betreffen:

- Die Evaluierungen auf Ebene der (inhaltlichen) spezifischen Ziele liefern ihrerseits spezifische Bewertungsergebnisse zu den Umsetzungsverfahren, weil die Bewertung der Wirksamkeit von Fördermaßnahmen immer auch die Förder- und Auswahlverfahren in den Blick nehmen muss. Funktionsfähige Durchführungsmodalitäten sind die notwendige Voraussetzung dafür, dass das EFRE-OP mit seinen Maßnahmen überhaupt „reale“ Wirkungen entfalten kann und bestimmen maßgeblich die Effizienz der einzelnen förderpolitischen Interventionen.<sup>1</sup>
- Im Gemeinsamen Bewertungsplan wird mit Blick auf das zweite spezifische Ziel der Technischen Hilfe darauf verwiesen, dass im Rahmen der separaten Evaluierung der gemeinsamen Kommunikationsstrategie zu einem Teil die Wirkungsanalyse für die Prioritätsachse Technische Hilfe bereits geleistet wird, und die Bewertung der Kommunikationsstrategie für den EFRE und den ESF eng mit der Bewertung der Technischen Hilfe verbunden werden soll.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Der Bewertungsplan benennt in seiner Tabelle 2 bei den einzelnen Studien zu den Prioritätsachsen 1 bis 4 daher auch Umsetzungsanalysen als notwendigen Bestandteil, v.a. insoweit sich Umsetzungsprobleme zeigen, Textziffer 55.

<sup>2</sup> Vgl. Bewertungsplan, Ziffern 59.

---

In Anbetracht der systematischen Arbeiten der Prüfbehörde zur Beurteilung des VKS sowie der Themen und Fragestellungen, die bereits an anderer Stelle durch die laufende Berichterstattung und die begleitende Evaluierung abgedeckt sind, geht es bei der Evaluierung der Technischen Hilfe somit einerseits darum Schwerpunktsetzungen vorzunehmen und gezielt Fragen nach dem wirksamen Funktionieren und der Effizienz des VuK-Systems und dem Beitrag der Technischen Hilfe hierzu zu beantworten. Andererseits sollten bei der Schwerpunktsetzung das finanzielle Gewicht der einzelnen Interventionsbereiche und der Vollzug der Technischen Hilfe angemessen berücksichtigt werden (siehe nachfolgend Abschnitt 1.3).

Vor diesem Hintergrund bietet es sich an, Schwerpunkte der Bewertung auf die Maßnahmen und Vorkehrungen zu legen, mit denen eine Verwaltungsvereinfachung und Verbesserung der Vollzugswirtschaftlichkeit sowie eine Reduzierung des administrativen Aufwands für Zuwendungsempfänger erreicht werden soll – d.h. bei der (Neu-) Gestaltung von Strukturen und Verfahren im Verwaltungs- und Kontrollsystem soweit dies durch den Rechtsrahmen möglich war.

Der Bewertungsplan sieht grundsätzlich einen 2-phasigen Berichtsrythmus vor. Für die Evaluierung der Technischen Hilfe wurde mit der EFRE-Fondsverwaltung die Abgabe eines ersten Zwischenberichts zum 31. Januar 2018 vereinbart. Der vollständige Endbericht ist gemäß Bewertungsplan bis zum 30.06.2021 abzugeben.

Der hiermit vorgelegte Zwischenbericht legt seinen Fokus auf die grundsätzliche Aufbau- und Ablauforganisation des VuK-Systems. Aufgrund ihrer großen Bedeutung für die Wirksamkeit der EFRE-Förderung und die Beiträge zu den thematischen und spezifischen Zielen, die das EFRE-OP 2014-2020 zu leisten vermag, stehen die Zuständigkeiten und Verfahren für die Projektauswahl im Mittelpunkt. Wichtig erscheint an dieser Stelle der Hinweis darauf, dass es sich bei der hier vorgenommenen Bewertung explizit nicht um eine thematische Wirkungsevaluierung handelt, d.h. es erfolgte keine inhaltliche Auseinandersetzung dahingehend, ob die dokumentierten Kriterien der Projektauswahl bei den Vorhaben sachgerecht für die Erreichung der spezifischen Ziele in den vier thematischen Prioritätsachsen des EFRE-OP 2014-2020 sind.

Im späteren Endbericht zur Evaluierung der Technischen Hilfe, der am 30. Juni 2021 abzugeben ist, wird es dann um eine summarische Gesamtschau der vorliegenden Befunde gehen. Der erreichte Bürokratieabbau für die Begünstigten und die entsprechenden Ausführungen in Kapitel 10 des EFRE-OP 2014-2020 werden als Leitthema in den Mittelpunkt der Evaluierung gestellt. Dies betrifft Aspekte wie die Nutzung von Kostenpauschalen, die „Harmonisierung“ von Regelungen aus den EU-Verordnungen mit Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung (LHO) inkl. zugehöriger Verwaltungsvorschriften oder Anpassungen der Förderdatenbank an neue Anforderungen (z.B. e-Cohesion, Indikatorik, neue Verfahren der Rechnungslegung).

Im EFRE-OP werden in Kapitel 10 auch die Reduzierung der Zahl der zwischengeschalteten Stellen und die Änderungen bei den Zuständigkeiten im Förderablauf, zwischen den Fachreferaten auf der einen und den Umsetzungsstellen LFI und TBI auf der anderen Seite, als Beitrag zu einer Verwaltungsvereinfachung für die Begünstigten durch die Reduzierung von Informations- und Transaktionskosten gesehen. Entsprechende Fragestellungen werden bereits in diesem Zwischenbericht aufgegriffen:

- Sind die Verantwortlichkeiten zwischen der EFRE-Fondsverwaltung, den fachlich-inhaltlich zuständigen Fachreferaten und den Umsetzungsstellen (LFI und TBI) bei den einzelnen Fördermaßnahmen klar formuliert und eindeutig voneinander abgegrenzt?
- Durch welche Veränderungen und Aufgabenübertragungen konnten Doppelstrukturen sowie redundante Prüf- und Arbeitsschritte vermieden bzw. Erfahrungswerte und Kompetenzen der Stellen besser ausgenutzt werden? Welche Effizienzgewinne wurden bei maßnahmenbezogenen Umsetzungsstrukturen ggf. durch horizontale Aufgabenerweiterungen oder vertikalen Aufgabenvertiefungen gewonnen?

Im nächsten Abschnitt werden kurz die bislang erzielten Ergebnisse der Förderung in der Prioritätsachse 5 dargestellt. Der Mitteleinsatz der Technischen Hilfe dient ganz überwiegend dazu, personelle Ressourcen für die Verwaltung und Kontrolle des EFRE-OP zu finanzieren. Hieran anknüpfend erfolgt daher im Anschluss eine Bewertung der grundsätzlichen Aufbau- und Ablauforganisation der VKS-Systems mit besonderem Fokus auf die Verfahren zur Projektauswahl als zentrale Aufgabe einer Verwaltungsbehörde bzw. ihrer zwischengeschalteten Stellen bei der Programmumsetzung.

## 1.2 ERGEBNISSE DER FÖRDERUNG

### Überblick über den Vollzug

In der Prioritätsachse 5 wurden mit Stichtag 31.12.2018 Mittel aus der Technischen Hilfe (TH) in Höhe von 52,458 Mio. € gebunden (vgl. Tabelle 1). Dies macht 108,4 % des insgesamt zur Verfügung stehenden Finanzvolumens von 48,390 Mio. € aus (EFRE-Mittel und nationale Ko-finanzierung). Zur Auszahlung sind bis Ende 2018 20,628 Mio. € (42,6 %) gelangt.

**Tabelle 1: Förderung nach Interventionskategorie (Stichtag 31.12.2018)**

	Mittelbindung	
	In Mio. Euro	In %
Code 121: Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Kontrolle	49,723	94,8
Code 122: Bewertung und Studien	1,338	2,6
Code 123: Kommunikation und Information	1,397	2,7
<b>Insgesamt</b>	<b>52,458</b>	<b>100,0</b>

Quelle: efREporter 2018, eigene Berechnungen.

Der überwiegende Anteil (94,8 %) an den Finanzmitteln entfällt hierbei auf Maßnahmen, die der Interventionskategorie 121 zugeordnet sind, d.h. die der Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Kontrolle des Programms dienen. Maßnahmen für die Bewertung und Studien sowie für die Kommunikation und Information besitzen eine deutlich geringere Bedeutung. Ihr Anteil an den bereits bewilligten Mitteln ist mit 2,6% bzw. 2,7% vergleichsweise gering.

Nach Ablauf von etwas mehr als vier vollständigen Programmjahren ist die finanzielle Umsetzung zu diesem Zeitpunkt als sehr gut einzustufen. Die Mittel sind – gemäß den Planungen – schon jetzt gebunden. Unter Berücksichtigung der n+3-Regelung dürfte es bei einem ungefähr gleichbleibenden zeitlichen Verlauf der Auszahlungen bis Ende des Jahres 2023 auch zu keinen Problemen hinsichtlich einer vollständigen Verausgabung der Mittel kommen.

### Projekte und Ausgaben für Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Kontrolle

Die Ausgaben für die Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Kontrolle belaufen sich auf 49,723 Mio. €. Differenziert man hier nach den Mittelempfängern und der Art der Förderung, so lassen sich gemäß Tabelle 2 im Wesentlichen zwei große Blöcke ausmachen: Einerseits die Personalausgaben für die notwendigen Personalstellen in den zuständigen Ministerien

(Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörde, Fondsverwaltung), andererseits die Bearbeitungsentgelte für die Umsetzungsstellen LFI und TBI. Hierauf entfallen gut 94 % der Ausgaben für die Interventionskategorie der Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Kontrolle des Programms. An den Gesamtausgaben der Technischen Hilfe macht diese Summe einen Anteil von fast 90 % aus. Die hohe Bewilligungssumme der Projekte erklärt sich aufgrund langfristiger Laufzeiten. Die finanzierten Personalstellen reichen überwiegend bis Ende 2023 und auch die Bearbeitungsentgelte der Umsetzungsstellen basieren auf langfristigen Verträgen.

Die Ausgaben für das IT-System, die für die Umstellung auf den neuen efREporter sowie für die Einführung von eCohesion anfallen, belaufen sich bislang auf rund 1,44 Mio. €. Für die Unterstützung der Arbeit der Partner betragen die Ausgaben rund 1,06 Mio. €. Die Bewilligungssumme für die sonstigen Projekte ist beträgt weniger als 300.000 €.

**Tabelle 2: Fördergegenstände in der Interventionskategorie Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Kontrolle**

	Mittelbindung	
	In Mio. Euro	In %
Personalausgaben (GVB, EFRE-FV, Bescheinigungs- und Prüfbehörde, Zwischengeschaltete Stellen)	14,058	28,3
IT-Systeme (z. B. efREporter, eCohesion)	1,438	2,9
Bearbeitungsentgelt umsetzende Stellen	32,885	66,1
Einbindung der Partner nach Art. 7	1,055	2,1
Sonstiges	0,287	0,6
<b>Insgesamt</b>	<b>39,186</b>	<b>100,0</b>

Quelle: efREporter 2018, eigene Berechnungen.

### Projekte und Ausgaben für Bewertung und Studien

Für die Bewertung des Programms und weiterführende Studien wurden bislang 1,388 Mio. € verausgabt. Unter diese Position fallen sowohl Ausgaben für die begleitende Evaluierung des EFRE-OP 2014-2020 und die Ex-ante-Bewertungen von Finanzinstrumenten als auch für weitere Studien, die sich auf den Einsatz des EFRE und die EFRE-Förderansätze beziehen (z.B. die jährlichen Auswertungen des IAB Betriebspanels). Zu berücksichtigen ist, dass eine Reihe von Bewertungen und Studien für die Vorbereitung der Förderperiode 2014-2020 aus Mitteln der Technischen Hilfe der Vorperiode finanziert wurde. Unter den nunmehr geförderten Studien findet sich hingegen auch die Erstellung des abschließenden Durchführungsberichts für das EFRE-OP in der Förderperiode 2007-2013.

### Projekte und Ausgaben für Kommunikation und Information

Für die Projekte, die dem Bereich Information und Kommunikation zugeordnet werden können, wurden Ausgaben von 1,397 Mio. € getätigt. Unter den Projekten finden sich die Durch-

führung von Veranstaltungen oder diverse Beschaffungen. Größere Projekte sind Produktionen für ein Fernsehmagazin oder Ausgaben für eine PR- und Medienagentur zur Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit für den EFRE-Einsatz.

### Materielle Outputindikatoren

Um die Fortschritte bei der Umsetzung der Technischen Hilfe nicht nur anhand von finanziellen Indikatoren zu beobachten, sondern durch physische Größen messen zu können, wurden im OP EFRE die folgenden Outputindikatoren definiert und mit Zielwerten belegt:

- Anzahl der Sitzungen des Begleitausschuss
- Anzahl der durchgeführte Evaluierungsstudien
- Zahl der mit TH-Mitteln kofinanzierten Beschäftigungsverhältnisse in der Verwaltungs-, Prüf-, Bescheinigungsbehörde und EFRE-Fondsverwaltung
- Anzahl der Publikationen zur Bekanntmachung der Förderung
- Anzahl der durchgeführten Veranstaltungen zur Bekanntmachung der Förderung
- Anzahl der Aufrufe der Internetseiten

Tabelle 3 zeigt die bis Ende des Jahres 2018 erreichten Werte für die Outputindikatoren und setzt sie in Beziehung zu den Zielwerten für das Jahr 2023.

Zur Sicherstellung einer effizienten Umsetzung und hohen Sichtbarkeit der EFRE-Förderung sind bereits wie geplant 14 Beschäftigungsverhältnisse in der Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörde und EFRE-Fondsverwaltung eingerichtet worden, die mit Mitteln aus der Technischen Hilfe kofinanziert werden. Daneben wurden bis zum Ende des Jahres 2018 25 Sitzungen des Gemeinsamen Begleitausschusses vorbereitet sowie 9 Publikationen und 31 Veranstaltungen zur Bekanntmachung der Förderung finanziert. Das Europaportal bietet für interessierte Leser vielfältige Informationen zum EFRE und zahlreiche Dokumente entsprechend der OP-Umsetzung. Es konnte bis Ende 2018 rund 656.000 Klicks verzeichnen.

**Tabelle 3: Materielle Outputindikatoren für die Technische Hilfe**

Outputindikator	Zielwert 2023	Erreichter Wert bis 31.12.2018	In % des Zielwertes
Anzahl der Sitzungen des Begleitausschuss	35	25	71%
Anzahl der durchgeführte Evaluierungsstudien	5	0	0%
Zahl der mit TH-Mitteln kofinanzierten Beschäftigungsverhältnisse in der Verwaltungs-, Prüf-, Bescheinigungsbehörde und EFRE-Fondsverwaltung	14	14	100%
Anzahl der Publikationen zur Bekanntmachung der Förderung	10	9	90%
Anzahl der durchgeführten Veranstaltungen zur Bekanntmachung der Förderung	25	31	124%
Anzahl der Aufrufe der Internetseiten	700.000	655.975	94%

Die vollständig durchgeführten Evaluierungsstudien zu den fünf Prioritätsachsen des Programms sind erst in den Jahren 2021 bzw. 2022 abzugeben. Zwischenberichte – mit Ausnahme des hiermit vorgelegten Zwischenberichts für die Technische Hilfe – sind bis Ende Dezember 2018 bzw. Januar 2019 vorzulegen.

Hinsichtlich der erreichten Zielwerte bei den einzelnen Indikatoren lässt sich feststellen, dass diese den guten finanziellen Umsetzungsstand widerspiegeln. Der avisierte Zielwert bei den (bis Ende 2023 eingerichteten) Personalstellen ist bereits erreicht, daher ist der überwiegende Teil der Finanzmittel gebunden. Die Zahl der Begleitausschusssitzungen, Veranstaltungen und Publikationen ist mit Blick auf den Stand der Programmumsetzung angemessen. Das Erreichen der Zielwerte bei den Evaluierungen ergibt sich zwangsläufig aus dem Vertragsabschluss mit dem externen Gutachter. Die bis Ende 2018 erreichten Werte für die Zugriffe auf das Europaportal liegen bereits sehr nahe am Zielwert.

## **Fazit**

Die PA 5 zielt auf Maßnahmen der Technischen Hilfe ab. Für die Projekte wurden Gesamtausgaben im Wert von 52,458 Mio. € bewilligt. Zur Auszahlung sind bis Ende 2018 20,628 Mio. € gelangt. Dies macht 42,6 % des insgesamt zur Verfügung stehenden Finanzvolumens von 48,390 Mio. € aus (EFRE-Mittel und nationale Kofinanzierung). Die Mittel der Technischen Hilfe dienen gemäß OP EFRE zur Unterstützung personeller und materieller Kapazitäten, um die durch die EFRE-Förderung zusätzlich notwendigen Strukturen und Verfahren für die ordnungsgemäße und rechtmäßige Programmumsetzung einzurichten bzw. zu bewältigen. Darüber hinaus sollen die Mittel für die Erfüllung spezifischer Anforderungen und den erforderlichen Mehraufwand mit Blick auf die Einhaltung der Informations- und Publizitätspflichten sowie die Umsetzung der Kommunikationsstrategie eingesetzt werden.

Die Daten des Monitorings zeigen, dass der Schwerpunkt der Förderung, gemessen an den förderfähigen Ausgaben eindeutig im Bereich der Finanzierung von Maßnahmen in der Interventionskategorie Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Kontrolle (Code 121) gelegen hat. Hier wurden vornehmlich personelle Ressourcen unterstützt. Maßnahmen für die Bewertung und Studien (Code 122) sowie für Kommunikation und Information (Code 123) fielen finanziell – in Übereinstimmung mit der indikativen Finanzplanung – kaum ins Gewicht.

Vor dem Hintergrund der Schwerpunktsetzung in der Technischen Hilfe stehen im Folgenden, wie bereits einleitend erläutert, bei dieser Evaluierung der Technischen Hilfe die Strukturen und Verfahren für eine effektive und effiziente Programmumsetzung im Vordergrund.

## **1.3 STRUKTUREN UND VERFAHREN DER UMSETZUNG**

### **1.3.1 ORGANISATORISCHE VORKEHRUNGEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN**

#### **Verwaltungsbehörde, zwischengeschaltete Stellen und Aufgabenübertragungen**

Wie bereits in den vorherigen Förderperioden bildet gemäß Art. 123 Abs. 1 und 2 der ESI-VO die Verwaltungsbehörde für die Umsetzung und Steuerung eines Operationellen Programms aus den Strukturfonds den Mittelpunkt des Verwaltungs- und Kontrollsystems (VuK-System). Die Verwaltungsbehörde trägt hierbei die Gesamtverantwortung für die wirksame und ordnungsgemäße und im Einklang mit dem Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung stehende Verwaltung und Durchführung des Operationellen Programms gemäß Art. 125 Abs. 1 der ESI-VO. Hierzu gehören neben der inhaltlichen und finanziellen Gesamtkoordination und Steuerung des Operationellen Programms sowie den übergreifenden Aufgaben im Zusam-

---

menhang mit der Programmbegleitung (z. B. Unterstützung Begleitausschuss, Berichterstattung, Bewertung, Information und Kommunikation) zunächst auch die vorhabenspezifischen und projektbezogenen Aufgaben, die in den Abs. 3 und 4 von Art. 125 der ESI-VO aufgeführt werden.

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es die Besonderheit, dass die umfassenden Aufgaben einer Verwaltungsbehörde von der Gemeinsamen Verwaltungsbehörde für den EFRE, den ESF und den ELER (im Folgenden GVB) im Zusammenspiel mit der EFRE-Fondsverwaltung (EFRE-FV) ausgeübt werden. Dabei trägt die GVB gemäß Art. 125 der ESI-VO sowie Art. 66 der ELER-VO die Gesamtverantwortung für die effiziente, wirksame und ordnungsgemäße Verwaltung und Durchführung der Operationellen Programme des EFRE und ESF sowie des ELER. Unbeschadet ihrer Gesamtverantwortung für die drei ESI-Fonds überträgt die GVB zentrale fondsspezifische Aufgaben der Programmsteuerung und -umsetzung für den EFRE, ESF und ELER jeweils auf die Fondsverwaltungen. Diese werden im Einklang mit Art. 123 Abs. 6 der ESI-VO bzw. Art. 66 Abs. 2 der ELER-VO als zwischengeschaltete Stellen tätig.

Mit der Einrichtung von GVB und separaten Fondsverwaltungen wird eine – aus Sicht der beteiligten Akteure des Landes – bewährte Organisationsstruktur aus vorherigen Förderperioden in der Förderperiode 2014-2020 fortgeführt.

Unterhalb der Ebene der EFRE-FV, erfolgt in der Förderpraxis eine dezentrale Verwaltung und Kontrolle der EFRE-Mittel. Die EFRE-FV setzt – mit Ausnahme der Technischen Hilfe – keine eigenen Maßnahmen bzw. Einzelprojekte um. Wie bereits für das Vorgängerprogramm und wie ebenfalls in anderen Bundesländern üblich, wird die EFRE-FV bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben von zwischengeschalteten Stellen unterstützt, in deren fachliche Zuständigkeit die konkrete Umsetzung der Fördermaßnahmen fällt. Hierzu gehören die maßnahmen-spezifischen und projektbezogenen Aufgaben für die Durchführung der Förderung– insbesondere mit Bezug auf die Beurteilung, Auswahl und Genehmigung der konkret durchzuführenden Projekte. Grundlage hierfür bildet Art. 123 Abs. 6 der ESI-VO, der die Delegation von Aufgaben an zwischengeschaltete Stellen unter der Maßgabe ermöglicht, dass die Vereinbarungen schriftlich festgehalten werden.

Innerhalb des VuK-Systems für das EFRE-OP 2014 - 2020 in Mecklenburg-Vorpommern können mit den „Fachressorts“ und „Umsetzungsstellen“ grundsätzlich zwei Arten von zwischengeschalteten Stellen unterschieden werden, deren unterschiedliche Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereiche durch ihre entsprechenden Bezeichnungen unterstrichen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Form und Umfang der Aufgabenübertragungen von der EFRE-FV auf die zwischengeschalteten Stellen und auch die konkrete Ausgestaltung der Verfahren zur Projektauswahl von der Art der Förderung und den spezifischen Merkmalen einer Fördermaßnahme abhängen.

Im VuK-System für das EFRE-OP 2014-2020 in Mecklenburg-Vorpommern gibt es daneben mit den Städten im Rahmen der Nachhaltigen Stadtentwicklung noch einen weiteren Typ an zwischengeschalteter Stelle. Die Städte werden im Sinne des Art. 7 der EFRE-VO als zwischengeschaltete Stellen bei der Programmumsetzung tätig. Sie sind gemäß Art. 7 Abs. 4 der EFRE-VO in Verbindung mit Art. 123 Abs. 6 der ESI-VO im Rahmen der Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung mit der Auswahl von Vorhaben beauftragt und damit durch die Vorgaben der Verordnung als zwischengeschaltete Stellen zu benennen.

#### **„Fachressorts“: Fachreferate als zwischengeschaltete Stellen im weiteren Sinn**

Bei den zwischengeschalteten Stellen gibt es auf der einen Seite die Fachreferate im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit (WM) und den anderen in die EFRE-Förderung involvierten Ministerien (Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung (EM), Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (BM), Finanzministerium (FM) und Staatskanzlei (StK)) als zwischengeschaltete Stellen. Für diese zwischengeschalteten Stellen wird im VuK-



---

System in Mecklenburg-Vorpommern der Begriff Fachressorts verwendet. Von der EFRE-FV wurden für sämtliche Fördermaßnahmen des EFRE-OP entsprechende Vereinbarungen zu den übertragenen Aufgaben mit den zuständigen Stellen in den Ministerien, geschlossen.<sup>3</sup> Die Verwaltungsvereinbarungen dienen allgemein der Beschreibung der Aufgaben, die von den Fachressorts als zwischengeschaltete Stellen der EFRE-FV wahrgenommen werden. Damit wird die Verpflichtung nach Art. 123 Abs. 6 der ESI-VO befolgt, förmliche Abkommen zu schließen. Die delegierten Aufgaben der Fachressorts ergeben sich dabei stets aus EU-rechtlichen und nationalen Vorschriften und beziehen sich ausschließlich auf deren Umsetzung im Rahmen ihrer jeweiligen fachlichen Zuständigkeit.

Die Übertragung der Aufgaben geschieht vor dem Hintergrund der jeweiligen Ressortzuständigkeiten. Die Fachreferate sind zwischengeschaltete Stellen, weil im Rahmen der inter- und intraministeriellen Zuständigkeitsverteilungen die Umsetzung der jeweiligen Förderinstrumente in ihren fachlichen Verantwortungsbereich fällt.<sup>4</sup> Die (standardisierten) Verwaltungsvereinbarungen beschreiben umfassend die Aufgaben, die aus der Umsetzung der Förderung im Rahmen der fachlichen Zuständigkeit der Fachressorts resultieren, und grenzen neben dem Vollzug der Förderung als Kernaufgabe noch weitere Aufgaben in Bereichen wie Gewährleistung der Informations- und Kommunikationsverpflichtungen sowie Berichts- und Mitwirkungspflichten bei Änderungen des Operationellen Programms, der Leistungsüberprüfung oder Evaluierungen ab.

Die Verwaltungsvereinbarungen verweisen zugleich auf die Möglichkeit, Aufgaben im Vollzug der EFRE-Förderung vollständig oder teilweise an weitere zwischengeschaltete Stellen, d.h. die Umsetzungsstellen LFI oder TBI, zu delegieren. In diesem Fall sind die Fachressorts gehalten, die Ordnungsmäßigkeit und Rechtmäßigkeit der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Maßnahmen mittels Anleitung und Kontrolle der Umsetzungsstellen sicherzustellen. Die Fachressorts machen von dieser Möglichkeit Gebrauch, d.h. der Vollzug der Förderung und die damit verbundenen Aufgaben wie Beratung des Antragstellers, Antragsbearbeitung, Bewilligung, Auszahlung, Kontrolle des Projekts und dessen Umsetzung sowie Verwendungsnachweisprüfung, werden von ihnen im Regelfall nahezu vollständig auf die umsetzenden Stellen übertragen (siehe hierzu weiter unten). Dabei haben die Fachressorts die Fachaufsicht über die Umsetzungsstellen und nehmen diese in eigener Zuständigkeit wahr.

Angesichts ihrer fachlichen Zuständigkeit für eine Maßnahme und ihrer Funktion als zwischengeschaltete Stelle verbleiben trotz der Delegation von operativ-administrativen Aufgaben, die mit dem praktischen Vollzug der Förderung und routinemäßigen Abwicklung der Einzelprojekte in einer Maßnahme verbunden sind, zentrale, eher strategisch orientierte Grundaufgaben bei den Fachressorts. Hierzu gehören als ministerielle Kernkompetenz zuvorderst die Richtliniengestaltung und Budgetverantwortung inklusive der nationalen Haushaltsmittel sowie im Falle einer OP-Änderung die Entwicklung von fachspezifischen Vorschlägen und Zuarbeiten für die Maßnahmenbeschreibung und Indikatorik, im Bereich Partnerschaft die Information und Konsultation der Partner zu Fragen, die die Fördergrundlagen betreffen bzw. im jeweiligen Zuständigkeitsbereich des Fachressorts liegen, oder im Bereich der Bewertung die Abgabe von fachspezifischen Stellungnahmen zu Evaluierungsberichten sowie ggf. deren Erörterung in der Lenkungsgruppe zur Evaluierung. Die grundsätzlichen Verpflichtungen der

---

<sup>3</sup> Die Verwaltungsvereinbarungen für sämtliche Fördermaßnahmen sind im elektronischen Förderhandbuch hinterlegt.

<sup>4</sup> Das maßgebliche Dokument zur Festlegung der Zuständigkeiten der Ressorts ist der aktuelle Organisationserlass der Ministerpräsidentin mit der die Behördenbezeichnungen und die Geschäftsbereiche der Ministerien festgelegt werden, vgl. Erlass der Ministerpräsidentin – Staatskanzlei, vom 13. Juli 2017, VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 100 – 29. Regelungen zur Zuständigkeit und Fachaufsicht der Fachreferate über die in ihrer fachlich-inhaltlichen Zuständigkeit liegenden Fördermaßnahmen bzw. Förderprojekte ergeben sich aus dem Organisationsgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesorganisationsgesetz – LOG M-V) vom 14. März 2005.



---

Fachressorts, und die insoweit nicht im Wege einer Aufgabenübertragung delegierbaren Aufgaben auf die Umsetzungsstellen, werden in den Verwaltungsvereinbarungen im Einzelnen benannt.

### **„Umsetzungsstellen“: LFI und TBI als zwischengeschaltete Stellen im engeren Sinn**

Die Verwaltungsvereinbarungen der EFRE-FV mit den Fachressorts regeln in einem ersten Schritt die umfassende Verlagerung von Aufgaben auf die zuständigen Fachreferate als zwischengeschaltete Stellen im weiteren Sinn. Die Fachressorts wiederum nehmen die Möglichkeit zu einer weiteren Delegation wahr und übertragen den so genannten Umsetzungsstellen die maßnahmenspezifischen und projektbezogenen Aufgaben, die im Zuge der konkreten Projektabwicklung zu leisten sind. Den Umsetzungsstellen kommt somit eine administrativ-unterstützende Funktion zu. Als zentrale Umsetzungsstelle fungiert hierbei das LFI.<sup>5</sup> Lediglich bei den Maßnahmen der Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation in Unternehmen sowie der Förderung der Zusammenarbeit von Wirtschaft und Wissenschaft, v.a. durch wirtschaftsnahe Verbundvorhaben ist das TBI mit den Aufgaben einer Umsetzungsstelle befasst. Ausnahmen bilden zum einen die Finanzinstrumente, die durch einen Finanzintermediäre/Fondsmanager umgesetzt werden. Zum anderen gibt es Ausnahmen von diesem Prinzip der Aufgabenteilung in der Weise, dass bei einigen Fördermaßnahmen – teils vollständig, teils partiell – die Fachressorts unmittelbar Begünstigte und daher direkt für die konkrete Durchführung der Vorhaben verantwortlich sind. Auch bei der Technischen Hilfe ist die EFRE-Fondsverwaltung im Regelfall Begünstigter und greift für die Aufgaben der Projektabwicklung nicht auf einen Dienstleister zurück. Zu diesen Ausnahmen vgl. weiter unten. Die übertragenen Aufgaben umfassen die gemäß Art. 125 Abs. 3 und 4 der ESI-VO durchzuführenden Aufgaben im Bereich der Beantragung und Bewilligung ebenso wie die der laufenden Prüfung der Projekte und den Projektabschluss. Daneben sind die umsetzenden Stellen aber auch mit der elektronischen Datenerfassung im Zuge der Begleitung und Prüfung der Projekte beauftragt, die sich aus Art. 125 Abs. 2 lit. d) und e) der ESI-VO ergeben, sowie mit Aufgaben im Zusammenhang mit der Information von potenziellen Begünstigten. Insbesondere mit Blick auf den konkreten Vollzug der EFRE-kofinanzierten Förderprojekte werden in der VKS-Beschreibung die Aufgaben, die mit Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung von konkreten Förderprojekten verbunden sind, in typische Bearbeitungsphasen bzw. -schritte untergliedert und den in der ESI-VO genannten Aufgaben einer Verwaltungsbehörde zugeordnet.<sup>6</sup>

Für jede Maßnahme liegt somit auf Grundlage der schriftlichen Aufgabenübertragungen, der VKS-Beschreibung und Prüfpfade eine schriftliche Darstellung der Verwaltungsstrukturen und Verfahrensabläufe vor. Durch die bestehenden Zuständigkeitsregelungen bei den Maßnahmen werden Doppelstrukturen bei den Fachressorts und Umsetzungsstellen im Sinne einer doppelten Bearbeitung von Verfahrensschritten ausgeschlossen.

### **„ZGS light“: Ober- und Mittelzentren als zwischengeschaltete Stellen**

---

<sup>5</sup> Die hervorgehobene Rolle des LFI als Umsetzungsstelle ergibt sich zwangsläufig aus seinem gesetzlichen Auftrag als das zentrale Förderinstitut des Landes Mecklenburg-Vorpommern hoheitliche Aufgaben durchzuführen und durch Verwaltungsakt gegenüber Begünstigten zu regeln. Siehe Gesetz zur Übertragung hoheitlicher Aufgaben auf das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern vom 26. Juli 1994, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Oktober 2005 (GVObI. M-V S. 510) geändert worden ist.

<sup>6</sup> Vgl. Anhangtabelle 4 in der VKS-Beschreibung. Die schriftlich fixierten Aufgabenübertragungen der zweiten Stufe, also von den Fachressorts auf die Umsetzungsstellen, liegen dem Evaluator nicht vor. Die Darstellung der übertragenen Aufgaben der Umsetzungsstellen lässt sich jedoch den Kurzdarstellungen zur Umsetzung der einzelnen Maßnahmen („Prüfpfade“) entnehmen, die im elektronischen Handbuch verfügbar sind.

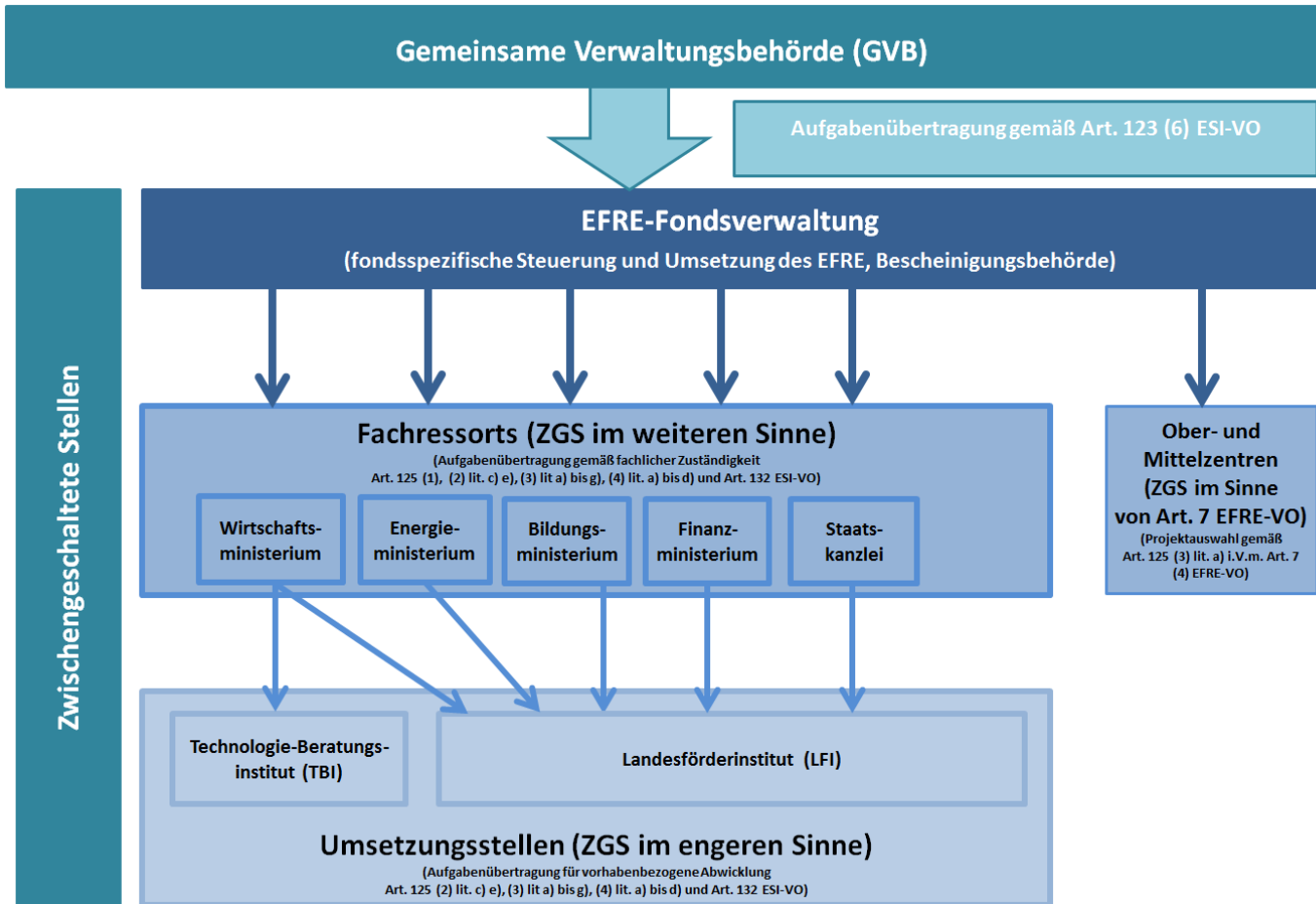
Zusätzlich zu den beiden zentralen Typen von zwischengeschalteten Stellen (Fachressorts und Umsetzungsstellen) gibt es mit den im Rahmen der Förderung in der Prioritätsachse 4 des EFRE-OP 2014-2020 geförderten Ober- und Mittelzentren noch einen „Sondertypus“ von zwischengeschalteten Stellen in Mecklenburg-Vorpommern. Die Ober- und Mittelzentren werden hier aus formellen Gründen als zwischengeschaltete Stellen benannt, da sie im Rahmen der Förderung der integrierten nachhaltigen Stadtentwicklung gemäß Art. 7 Abs. 4 und 5 der EFRE-VO als städtische Behörden mit der Auswahl von Vorhaben gemäß Art. 123 Abs. 6 der EFRE-VO zu beauftragen sind. Die Ober- und Mittelzentren werden somit mit Bezug auf die konkrete Aufgabe der Auswahl von Projekten als zwischengeschaltete Stellen tätig, sind aber in erster Linie bei der Förderung in der Prioritätsachse 4 Begünstigte. Da es sich hier um einen Sonderfall handelt, wird auf diese im Folgenden nicht weiter eingegangen (von der Europäischen Kommission wurde daher teilweise der Begriff zwischengeschaltete Stellen „light“ verwendet).

### **Grundstruktur des VuK-Systems im Überblick**

Abbildung 1, die aus der VKS-Beschreibung stammt, veranschaulicht zusammenfassend die Aufbauorganisation und das prinzipielle Vier-Ebenen-Modell des VuK-Systems in Mecklenburg-Vorpommern mit Blick auf die Steuerung und Umsetzung des EFRE-OP 2014-2020. Die Abbildung zeigt die programmübergreifende Gesamtverantwortung der GVB zusammen mit der dreigliedrigen Struktur von zwischengeschalteten Stellen in Form der EFRE-FV, Fachressorts und Umsetzungsstellen. Ebenso wird die Sonderrolle der Städte deutlich, die lediglich durch die besonderen Regelungen von Art. 7 Abs. 4 der EFRE-VO als zwischengeschaltete Stelle zu benennen sind. Daneben illustriert die Abbildung in horizontaler Sicht die fachlich-inhaltliche Aufgabenteilung gemäß der Verteilung der Geschäftsbereiche innerhalb der Landesregierung MVs.

Die Konzeption des VuK-Systems in der Förderperiode 2014-2020 ist in ihren Grundzügen sehr stark an die Strukturen angelehnt, welche bereits in der Vorperiode in Mecklenburg-Vorpommern implementiert waren. Die prinzipielle Aufgabenteilung zwischen den zentralen Einrichtungen GVB, EFRE-FV, Fachressorts und Umsetzungsstellen wurde bereits im Programmzeitraum 2007-2013 verwirklicht. In der VKS-Beschreibung werden die zentralen Unterschiede des aktuellen EFRE-OP im Vergleich zur vorherigen Förderperiode skizziert. Dabei zeigt sich, dass zwar das Programm im Hinblick auf seine strategische und thematische Ausrichtung geändert und eine Reihe von neuen Maßnahmen eingeführt wurde, jedoch sämtliche in die Umsetzung involvierten Akteure als zwischengeschaltete Stellen bereits in der Vorperiode EFRE-Vorhaben umgesetzt haben. Gleichwohl hat es zentrale Änderungen im VuK-System mit Bezug auf die prozessorientierte Konzentration von Aufgaben und Zuständigkeiten bei den zuständigen Stellen gegeben. Auf diese Änderungen wird im nächsten Abschnitt bei der Bewertung der Strukturen des VuK-Systems näher eingegangen.

Abbildung 1: Aufbauorganisation des VuK-Systems für die Umsetzung des EFRE-OP 2014 - 2020 in Mecklenburg-Vorpommern



Quelle: VKS-Beschreibung.

### 1.3.2 VERFAHREN FÜR DIE PROJEKTAUSWAHL UND BEWILLIGUNG

Grundsätzlich lassen sich mehrere Verfahrenstypen zur Umsetzung der Förderung und zur Projektauswahl unterscheiden:

- Von Bedeutung ist hier zum ersten, ob die Verfahren auf eine fortlaufende Bewilligung von Einzelprojekten im Gesamtzeitraum ausgerichtet sind oder – zu einem bestimmten Zeitpunkt – eine vergleichende Bewertung von Einzelprojekten innerhalb eines Vorhabens vorsehen. Im ersten Fall muss jedes Einzelprojekt maßnahmenbezogene Kriterien mindestens erfüllen, das ggf. unterschiedliche Ausmaß der Erfüllung dieser Kriterien durch Einzelprojekte bleibt jedoch bei der Beurteilung und Auswahlentscheidung unberücksichtigt. Im zweiten Fall handelt es sich um so genannte Wettbewerbsverfahren.
- Zum zweiten ist bedeutsam, inwieweit die konkrete Abwicklung von EFRE-geförderten Maßnahmen und damit auch die Bewilligungsentscheidung entlang der vorgegebenen Projektauswahlkriterien und Förderrichtlinien bzw. Fördergrundlagen allein im Zuständigkeitsbereich der Umsetzungsstellen liegen. Nicht bei jeder Maßnahme ist die zentrale Aufgabe der Auswahl und Genehmigung von Projekten gemäß Art. 125 Abs. 3 der ESI-VO vollständig auf die Umsetzungsstellen delegiert. In diesen Fällen übernehmen die Fachressorts im Rahmen ihrer fachlich-inhaltlichen Zuständigkeit somit auch projektbezogene Aufgaben des Vollzugs der EFRE-Förderung.<sup>7</sup>

#### Projektauswahlkriterien und Fördergrundlagen

Bei der EFRE-Förderung sind die relevanten Grundlagen für die Beurteilung, Auswahl und Genehmigung von Projekten das Operationelle Programm und die vom Begleitausschuss genehmigten Projektauswahlkriterien, die die Verwaltungsbehörde nach Art. 125 Abs. 3 a) der ESI-VO vorzulegen hat.<sup>8</sup> Während das Operationelle Programm die Maßnahmen auf einer strategischen Ebene beschreibt und dabei bereits Leitgrundsätze für die Auswahl der Vorhaben (i.e. Förderprojekte) formuliert, nehmen die Projektauswahlkriterien eine Konkretisierung vor, um sicherzustellen, dass im Einzelfall jedes Projekt einer Fördermaßnahme zum Erreichen der spezifischen Ziele und Ergebnisse der entsprechenden Prioritäten beiträgt.

In Mecklenburg-Vorpommern integriert das Dokument zu den Projektauswahlkriterien das EFRE-OP und die verschiedenen Fördergrundlagen (Richtlinien, Vereinbarungen zu Finanzinstrumenten, Fördergrundsätze, LHO):

- Einerseits greift das Dokument den Text des Operationellen Programms auf, soweit er für die Projektauswahl von Bedeutung ist, insbesondere mit Blick auf die thematischen und spezifischen Ziele des Programms.

---

<sup>7</sup> Die Förderung im Rahmen des EFRE-OP erfolgt schwerpunktmäßig als Zuwendung und wird im Regelfall direkt als nicht-rückzahlbarer Zuschuss an die Begünstigten bzw. Zuwendungsempfänger ausgereicht. Über die Zuschussförderung hinaus kommen mit den beiden Risikokapitalfonds (VCFMV und BFIMV) sowie dem KMU-Darlehensfonds auch drei Finanzinstrumente gemäß Art. 37 der ESI-VO zum Einsatz. Für die Förderung mittels Finanzinstrumenten gelten spezifische Regelungen und Verfahren, auf die hier nicht weiter eingegangen wird, da sie bereits für die drei Fonds jeweils Gegenstand einer eigenständigen Ex-ante-Bewertung waren.

<sup>8</sup> Vgl. das Dokument „Projektauswahlkriterien für das Operationelle Programm des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) des Landes Mecklenburg-Vorpommern Förderperiode 2014 bis 2020 CCI-Code: 2014DE16RFOP008“ in der vom Gemeinsamen Begleitausschuss am 21.06.2017 genehmigten Fassung.

- 
- Andererseits wird dezidiert der Bezug zu den Fördergrundlagen hergestellt und es werden die Fördermittelempfänger, der Gegenstand der Förderung und die Förder Voraussetzungen zusammenfassend skizziert.

Faktisch werden somit die Kriterien der Fördergrundlagen zur Förderfähigkeit und -würdigkeit, insoweit sie Bestimmungen zu EFRE-Vorhaben enthalten, zu den relevanten Projektauswahlkriterien nach Art. 125 Abs. 3 a) der ESI-VO. Dabei sind in der Regel – je nach fachlichem Ermessen und Erfordernis – die Kriterien der Fördergrundlagen spezifischer und stellen höhere inhaltliche Anforderungen an die Auswahl der Projekte als es sich aus dem OP-Text ergibt.<sup>9</sup>

### **Unterschiedliche Verfahrenstypen zur Beantragung und Bewilligung**

Aufbauend auf der Darstellung der maßnahmenbezogenen Auswahlkriterien wird im Dokument zu den Projektauswahlkriterien auch die Art der Förderung (Zuwendung, Zuweisung, Vertrag) benannt. Da in den meisten Maßnahmen des Programms die Fördermittel an Begünstigte außerhalb der Landesverwaltung ausgereicht werden, ist das zuwendungsrechtliche Antrags- und Bewilligungsverfahren nach §§ 23, 44 LHO auf Basis einer Förderrichtlinie das häufigste Verfahren. Es ist regelmäßig auf eine fortlaufende Bewilligungstätigkeit ausgerichtet, kann aber auch Stichtage für die Antragstellung vorsehen, zu denen eine projektvergleichende Bewertung der vorliegenden Anträge durch die Umsetzungsstelle stattfindet (Wettbewerbsverfahren).

Die umsetzende Stelle ist bei den Zuwendungen/Zuweisungen bis auf wenige Ausnahmen das LFI (bei zwei Maßnahmen das TBI). Allerdings trifft dies nur in einem formellen Sinn zu. Es ist keineswegs so, dass die beiden Umsetzungsstellen LFI und TBI die Entscheidung zur Projektauswahl bei sämtlichen Maßnahmen unabhängig von den Fachressorts treffen.

Im Überblick zeigt sich hinsichtlich der Ablauforganisation zwischen Fachressorts und Umsetzungsstellen bei der konkreten Abwicklung der Fördermaßnahmen in Mecklenburg-Vorpommern eine auch in anderen Bundesländern praktizierte Aufgabenteilung bei den einzelnen Prozessschritten in den Verfahren für die Projektauswahl. Dabei kommt im Allgemeinen das Prinzip zum Tragen, dass bei Zuwendungen im Rahmen der richtliniengestützten Förderung von wenig komplexen, eher homogenen Projekten innerhalb einer Maßnahme die Fachressorts weitgehend von Aufgaben in der vorgelagerten Antrags- und Bewilligungsphase entbunden sind. Die Umsetzungsstelle übernimmt hier vollständig die Durchführung der Förderung. Die fachlich-inhaltliche Zuständigkeit der Fachressorts liegt in diesen Fällen – nach Verabschiedung von Richtlinien als Leitplanken für die Ermessensausübung bei der Bewilligung – in der Wahrnehmung der Fachaufsicht und in der Übernahme der förderpolitischen Verantwortung und Steuerung der Maßnahme.

Je komplexer und vielfältiger die Einzelprojekte bei den Maßnahmen ausfallen, desto stärker sind die Fachressorts auch in die Verfahrensschritte Entscheidungsvorbereitung und Projektauswahl involviert. Dies geschieht im Prinzip unabhängig davon, ob die Vorhaben als Zuwendungen/Zuweisungen ausgereicht werden und auf Förderrichtlinien basieren oder auf verwaltungsinternen Regelungen (Fördergrundsätzen) basieren. Die Beteiligung der Fachressorts in den Ministerien als Fachressorts erstreckt sich bei einigen Maßnahmen bzw. Fördergegenständen bis zur Bewertung und Auswahl der zu bewilligenden Projekte. In diesen Fällen bleibt die Umsetzungsstelle zwar formell zuständig für den Erlass des Bewilligungsbescheides als Verwaltungsakt, die faktische Entscheidung zur Projektauswahl wird aber bei jedem Einzelfall durch die Fachressorts getroffen.

---

<sup>9</sup> Zum Teil erklären sich diese Einschränkungen aus dem Beihilferecht, zum Teil aus landespolitischen Zielsetzungen.

## Unterschiede in der Aufgabenteilung bei der Projektauswahl nach Fördermaßnahmen

In Tabelle 4 werden die Fördermaßnahmen und ihre unterschiedlichen Verfahrenstypen in Mecklenburg-Vorpommern in fünf Kategorien gruppiert:

- In einem ersten Schritt wurde zunächst nach Verfahren differenziert, für die ein einfaches Antrags- und Bewilligungsverfahren ohne Besonderheiten und ohne Beteiligung der Fachressorts bei der Projektauswahl vorgesehen ist. Dieser Verfahrenstypus kommt für die folgenden Maßnahmen
  - o 2.2.1.1 Förderung der Teilnahme von KMU an Messen und Ausstellungen
  - o 3.1.1.1 Förderung von Klimaschutzprojekten in Unternehmen
  - o 3.2.1.1 Förderung von Klimaschutzprojekten in öffentlichen Infrastrukturen

zur Anwendung. Kennzeichnend ist die alleinige Projektauswahl durch das LFI als Umsetzungsstelle auf Basis einer Förderrichtlinie. Auf diesen Typ entfallen zum Datenstand 31.12.2018 rund 7 % der bewilligten Mittel, aber mehr als die Hälfte der geförderten Einzelprojekte (ca. 59 %).
- Die Zuwendungsverfahren von anderen Fördermaßnahmen lassen sich daneben noch weiteren Kategorien zuordnen. In einer zweiten Kategorie von Maßnahmen gibt es zwar ebenfalls ein zuwendungsrechtliches Antrags- und Bewilligungsverfahren ohne Wettbewerb und die Fördermittelempfänger sind Stellen außerhalb der Landesverwaltung, allerdings beruht die Projektauswahl im Wesentlichen auf einem Votum, welches durch das Fachressort getroffen wird bzw. bei größeren Einzelprojekten ist eine Abstimmung zwischen der umsetzenden Stelle und den jeweils zuständigen Fachressorts notwendig (z. B. Maßnahme (2.1.1.1)). In dieser Kategorie kann eine Förderung somit nur erfolgen, wenn vor Bewilligung Einvernehmen mit den Fachreferaten hergestellt wird. Dieses Förderverfahren betrifft die Mehrzahl der Maßnahmen, im Einzelnen:
  - o 1.1.1.2 Wissenschaftliche Geräte
  - o 1.1.1.3 Wissenschaftliche Geräte i.R. von konkreten Verbundvorhaben
  - o 1.1.1.4 Förderung von Kompetenzzentren
  - o 1.2.1.1 Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation in Unternehmen (durch einzelbetriebliche FuE-Zuschüsse)
  - o 1.2.2.1, 1.2.2.2 1.2.2.6 Förderung der Zusammenarbeit von Wirtschaft und Wissenschaft, v.a. durch wirtschaftsnahe Verbundvorhaben
  - o 2.1.1.1 Förderung der gewerblichen Wirtschaft (durch Zuschüsse)
  - o 2.1.2.1 Förderung der wirtschaftsnahen inkl. touristischen Infrastruktur (durch Zuschüsse) (ggf. durch Darlehen)
  - o 2.1.2.3 Standortmarketing für wertschöpfende Unternehmensansiedlungen
  - o 3.3.1.2 Förderung von Kampagnen zur Bewältigung des Klimawandels, der CO2-Reduzierung und Verbesserung der Ressourceneffizienz
  - o 3.3.1.3 Förderung des ÖPNV
  - o 3.3.1.4 Förderung des Radwegebaus (Teilmaßnahme auf Basis der Richtlinie für die Kommunen als Begünstigter)

Dabei unterscheidet sich allerdings die Intensität der Einbindung des Fachreferats in das Auswahlverfahren. In manchen Maßnahmen, wie etwa bei der Förderung des Radwegebaus trifft das Fachreferat die Auswahlentscheidung, und die Umsetzungsstelle nimmt im Anschluss nur noch eine formelle Antragsprüfung vor. In anderen Maßnahmen, z.B. bei der Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation in

Unternehmen (durch einzelbetriebliche FuE-Zuschüsse), nimmt die Umsetzungsstelle eine sehr weitreichende Vorprüfung des Antrags vor und das Votum für die Projektauswahl erfolgt nach Abstimmung mit dem Fachreferat.

- Zu dieser zweiten Kategorie der Auswahlentscheidung gehören auch Maßnahmen, bei denen Mittel an nachgeordnete Landesbehörden ausgereicht werden. Spezifisches Merkmal ist, dass eine Zuweisungsverfügung durch die Umsetzungsstelle LFI erstellt wird. Das Votum der Projektauswahl und die Priorisierung der Projekte erfolgen jedoch sämtlich durch die zuständigen Fachressorts. Zu diesen Maßnahmen gehören:
  - o 1.1.1.1 Hochschulbau
  - o 3.2.1.3 Förderung der Energieeffizienz in öffentlichen Gebäuden
  - o 3.3.1.4 Förderung des Radwegebaus (Teilmaßnahme auf Basis der Fördergrundsätze für das Land Mecklenburg-Vorpommern als Begünstigter, vertreten durch die Straßenbauämter)
  - o 4.1.1.1 Förderung der integrierten nachhaltigen Stadtentwicklung (Teilmaßnahme auf Basis der Fördergrundsätze für Projekte des Landes Mecklenburg-Vorpommern)

Insgesamt lassen sich mehr als drei Viertel der bewilligten Mittel und ein gutes Drittel der Einzelprojekte dem zweiten Fördertyp zuordnen.

- In der dritten Kategorie kommen wettbewerbliche Elemente als Besonderheit im Verfahren der Projektauswahl auf Basis des Zuwendungsrechts zum Einsatz. Dies trifft auf die beiden Maßnahmen
  - o 2.1.3.3 Förderung der Gesundheitswirtschaft sowie
  - o die Förderung der integrierten nachhaltigen Stadtentwicklung in den Einzelmaßnahmen 4.1.1.1, 4.2.1.1, 4.2.1.2, 4.3.1.1 und 4.3.1.2

zu. Auch wenn sich im Detail beide Wettbewerbsverfahren unterscheiden, lässt sich festhalten, dass als Besonderheit bei beiden Maßnahmen die Auswahl der Projekte durch einen vorgeschalteten Wettbewerb und eine Jury-Bewertung erfolgt, in der auch die Expertise von verwaltungsexternen Dritten einbezogen wird.

- In einer letzten vierten Kategorie schließlich werden die Fördermaßnahmen zusammengefasst, die auf der ministeriellen Ebene verbleiben. Die Fachressorts verausgaben diese Mittel direkt, in dem sie Vergaben durchführen und Verträge mit externen Dienstleistern schließen. Zu dieser Kategorie zählen einerseits die drei Finanzinstrumente in den beiden Maßnahmen
  - o 1.2.1.3 Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation in Unternehmen durch Risikokapitalfonds
  - o 2.1.1.2 Förderung der gewerblichen Wirtschaft durch KMU-Darlehensfonds
- Darüber hinaus werden in den folgenden Maßnahmen
  - o 1.2.1.2 Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation in Unternehmen
  - o 1.2.2.3, 1.2.2.5 Förderung der Zusammenarbeit von Wirtschaft und Wissenschaft, v.a. durch wirtschaftsnahe Verbundvorhaben
  - o 2.1.3.1, 2.1.3.2 Förderung der Gesundheitswirtschaft
  - o 2.2.1.3 Förderung des Landesmarketing für Mecklenburg-Vorpommern durch öffentliche Multiplikatoren

- 3.3.1.1 Förderung von Kampagnen zur Bewältigung des Klimawandels, der CO<sub>2</sub>-Reduzierung und Verbesserung der Ressourceneffizienz

Verträge abgeschlossen. Mit der grundsätzlichen Möglichkeit anlassbezogen und zu meist in Einzelfällen Verträge abschließen zu können, wird den Fachressorts eine gewisse Flexibilität für die Umsetzung der Förderung eingeräumt. Grundlage der Förderung über Verträge sind das EFRE-OP, in einigen Fällen liegen jedoch auch für diesen Verfahrenstyp Fördergrundsätze vor.

Wie Tabelle 4 zeigt, dominieren insgesamt Antrags- und Bewilligungsverfahren, die von den Umsetzungsstellen mit Beteiligung der Fachressorts bei der Auswahlentscheidung durchgeführt werden. Sowohl das Zuwendungsverfahren ohne Beteiligung der Fachressorts bei der Auswahlentscheidung als auch Wettbewerbsverfahren spielen eine deutlich geringere Rolle. Finanzinstrumente und Verträge haben eine noch geringere Bedeutung für die Programmumsetzung.

Vor dem Hintergrund der obigen prinzipiellen Unterscheidung der Verfahrenstypen wird in Abbildung 2 der Zusammenhang mit dem Vollzug der EFRE-Förderung auf Maßnahmenebene illustriert. Hierzu wird die bislang erreichte Anzahl an bewilligten Projekten bei den einzelnen Maßnahmen auf der Y-Achse (Ordinate) abgetragen. Dabei wird unterstellt, dass eine große Zahl an bewilligten Projekten bei einer Maßnahme auf einen vergleichsweise niedrigen Komplexitätsgrad der Projekte und entsprechend geringen administrativen Ressourcenaufwand hindeutet, der für die Antragsprüfung und Bewilligungsentscheidung erforderlich ist. In die Abbildung wurden nur die Maßnahmen der ersten drei Kategorien (Antrags- und Bewilligungsverfahren mit und ohne Beteiligung der Fachressorts, Wettbewerbsverfahren) einbezogen.

In Abbildung 3 wird ergänzend auf Basis des Bewilligungsstands am 31.12.2018 die durchschnittliche finanzielle Projektgröße bestimmt. Hier wird die Annahme getroffen, dass das Ausmaß an Idiosynkrasie und Heterogenität der Einzelprojekte innerhalb einer Maßnahme umso größer sind, je großvolumiger im Durchschnitt die Projekte einer Maßnahme sind. Auch dieser Indikator wird in Abbildung 3 auf der Y-Achse (Ordinate) abgetragen – ebenfalls für die Maßnahmen der ersten drei Kategorien.

Abbildung 2 zeigt, dass bei den Zuwendungsverfahren ohne intensive Beteiligung der Fachressorts bei der Auswahlentscheidung die Fallzahl an Einzelprojekten sehr hoch ist. Im Maximum liegt die Anzahl geförderter Projekte bei 960 in der Maßnahme 2.2.1.1 Förderung der Teilnahme von KMU an Messen und Ausstellungen. Auch in den beiden Maßnahmen zur Förderung von Klimaschutzprojekten in Unternehmen und in öffentlichen Infrastrukturen (3.1.1.1 und 3.1.1.2) werden hohe Fallzahlen erreicht.

Hingegen ist bei den Förderverfahren, bei denen der Entscheidung zur Projektauswahl das Votum der Fachressorts oder des Wettbewerbs zugrundliegt, die Zahl an Einzelprojekten bei den Maßnahmen im Allgemeinen geringer. Eine Ausnahme bildet die Maßnahme 1.1.1.2 Wissenschaftliche Geräte: Bei dieser wird eine vergleichsweise hohe Zahl an Einzelprojekten gefördert, obgleich für jedes Projekt die Auswahlentscheidung durch das zuständige Fachreferat im BM getroffen wird. Ebenfalls sehr hohe Fallzahlen werden bei der Förderung von FuE-Einzelvorhaben (Maßnahme 1.2.1.1), von FuE-Verbundvorhaben (Maßnahme 1.2.2.1 und 1.2.2.2) sowie von einzelbetrieblichen Investitionsprojekten erreicht. Hinter diesen Maßnahmen steht jedoch auch ein sehr hohes Investitions- und Förderbudget. Rund die Hälfte der gegenwärtig bewilligten Investitionen entfallen auf diese vier Maßnahmen. Des Weiteren ist zu beachten, dass es sich bei FuE-Verbundvorhaben um Teilprojekte handelt. Die insgesamt 177 Teilprojekte entfallen auf 74 FuE-Verbundvorhaben.

In Abbildung 3 wird illustriert, dass die Projekte bei den verwaltungsinternen Auswahlverfahren in der Maßnahme 1.1.1.1 Hochschulbau und in der Maßnahme 3.2.1.3 Förderung der Energieeffizienz in öffentlichen Gebäuden im Durchschnitt sehr groß sind und nur geringe Fallzahlen erreichen (zum 31.12.2018 jeweils 4 Projekte). Die Zuweisungen sind hier für um-



fangreiche Bau- und Sanierungsmaßnahmen vorgesehen, die oftmals zu komplexen und heterogenen Projekten führen. Die Entscheidung zur Projektauswahl erfolgt in enger Abstimmung durch die beiden involvierten Fachressorts BM und FM.

Einen größeren Projektumfang besitzen im Durchschnitt auch die Maßnahmen 2.1.1.1 Förderung der gewerblichen Wirtschaft (durch Zuschüsse) und 2.1.2.1 Förderung der wirtschaftsnahen inkl. touristischen Infrastruktur. Bei den Maßnahmen hat die Umsetzungsstelle bei der fachlichen Antragsbewertung die Votes des Fachreferats zu Förderwürdigkeit und Fördersatz zu berücksichtigen. Dies trifft auch für die Zuwendungen in den Maßnahmen 3.3.1.3 Förderung des ÖPNV und 3.3.1.4 Förderung des Radwegebaus zu, die allerdings eine kleinere durchschnittliche Projektgröße besitzen. Auch die Zuwendungsverfahren in der Prioritätsachse A weisen mit Bezug auf die Auswahlentscheidung die Besonderheit auf, dass die Umsetzungsstelle bei der fachlichen Antragsbewertung Unterstützung durch externe Gutachter und das Fachreferat einholt.

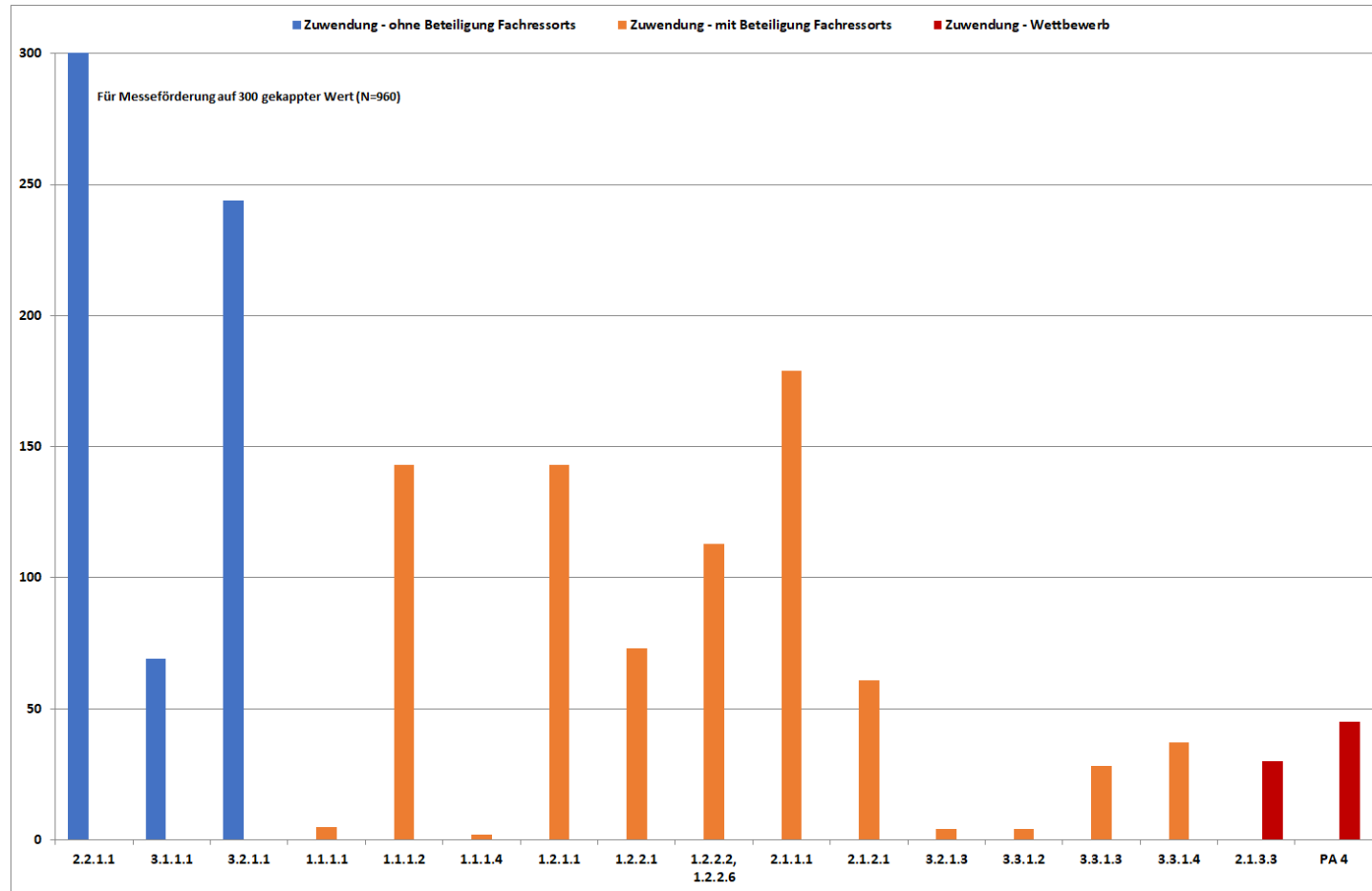
Bei den Zuwendungen mit nachfrageorientiertem Antrags- und Bewilligungsverfahren und alleiniger Entscheidungskompetenz der Umsetzungsstelle liegt demgegenüber die finanzielle Projektgröße deutlich unterhalb der Schwelle von einer Million Euro. Die Projekte bzw. Fördergegenstände sind hier typischerweise homogen und wenig komplex. So liegt die durchschnittliche Projektgröße bei der Maßnahme 2.2.1.1 Förderung der Teilnahme von KMU an Messen und Ausstellungen aufgrund der Kostenhöchstsätze nur bei 5.000 €. Hier wie auch bei den beiden anderen Maßnahmen dieses Typs (3.1.1.1 und 3.2.1.1) liegt die Zuständigkeit von der Antragsberatung bis zur finalen Abschlussprüfung vollständig bei der Umsetzungsstelle.

Die beiden Abbildungen bestätigen somit in der Tendenz einen Zusammenhang zwischen den charakteristischen Merkmalen der Fördermaßnahmen und ihrer Einzelprojekte sowie der Art und Weise der Ausgestaltung des Auswahlverfahrens und der Aufgabendelegation zwischen Fachressorts und Umsetzungsstellen. In der Tendenz gilt, dass je geringer die Durchschnittsgröße der Einzelprojekte und je größer die Fallzahl bei den Maßnahmen ist, umso größer ist im Allgemeinen der Autonomiegrad bei der Entscheidung zur Projektauswahl der Umsetzungsstellen. Dort, wo die Umsetzungsstellen allein für den Vollzug der Förderung und die Durchführung der projektbezogenen Aufgaben zuständig sind, ist die durchschnittliche Projektgröße besonders gering. Umgekehrt sind die Fachreferate in den Ministerien als Fachressorts bei Zuwendungen aber auch Zuweisungen immer dann an den Verfahrensschritten zur Antragsbewertung und Bewilligungsentscheidung beteiligt, wenn die Projekte großvolumig und/oder komplexerer Natur sind.

**Tabelle 4: Übersicht über Fördermaßnahmen und Verfahrenstyp**

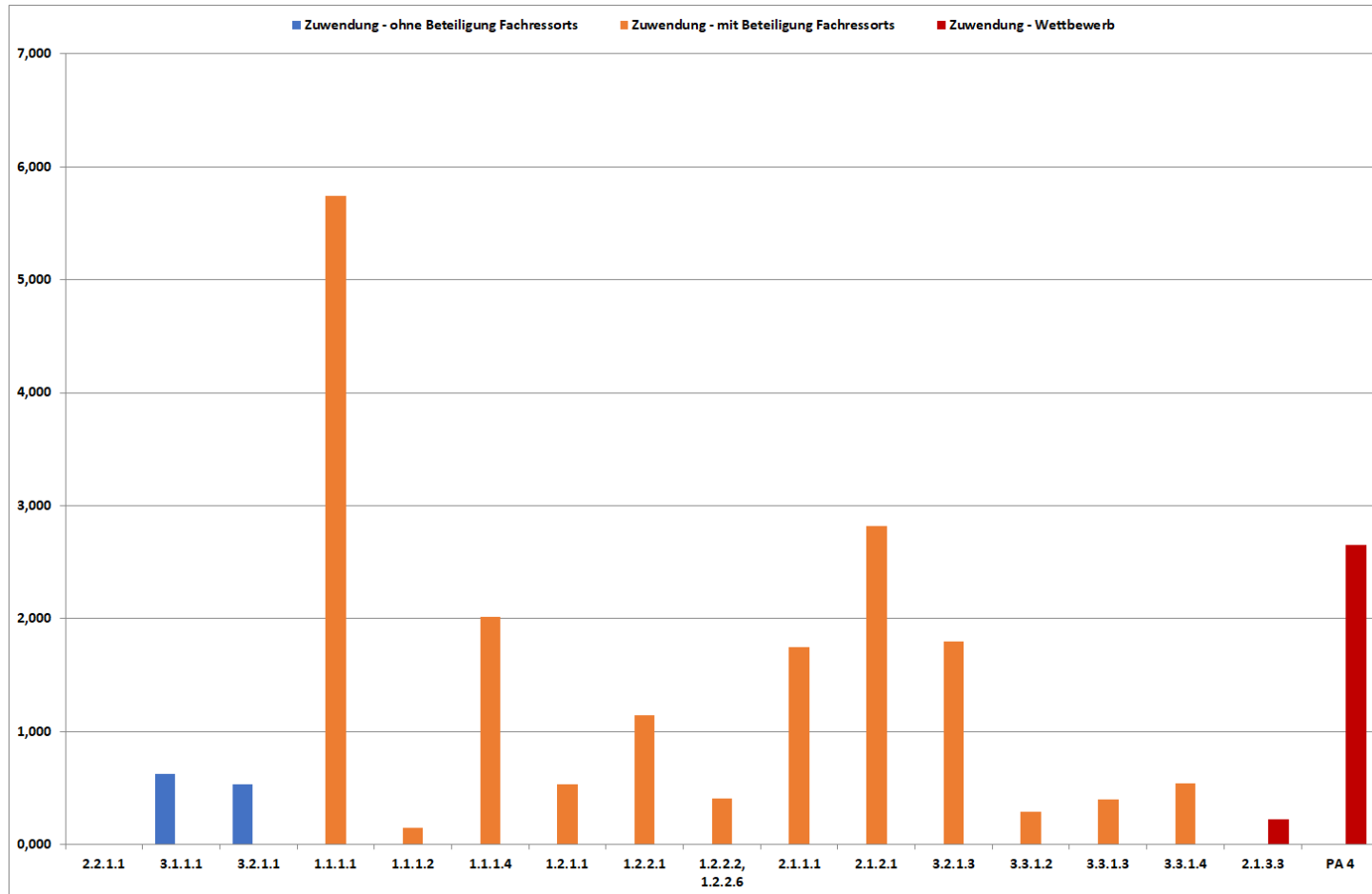
Verfahrenstyp	Fördermaßnahmen	Bewilligte Mittel	Projektzahl	Ø-liche Projektgröße
Auswahl- und Bewilligungsverfahren vollständig bei Umsetzungsstelle (d.h. inklusive Entscheidung zur Projektauswahl)	2.2.1.1 Förderung der Teilnahme von KMU an Messen und Ausstellungen 3.1.1.1 Förderung von Klimaschutzprojekten in Unternehmen 3.2.1.1 Förderung von Klimaschutzprojekten in öffentlichen Infrastrukturen	74,269 (7,1%)	1.273 (58,6%)	0,058 Mio. €
Auswahl- und Bewilligungsverfahren mit Beteiligung der Fachresorts bei Entscheidung zur Projektauswahl	1.1.1.1 Hochschulbau 1.1.1.2 Wissenschaftliche Geräte 1.1.1.3 Wissenschaftliche Geräte i.R. von konkreten Verbundvorhaben 1.1.1.4 Förderung von Kompetenzzentren 1.2.1.1 Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation in Unternehmen (durch einzelbetriebliche FuE-Zuschüsse) 1.2.2.1, 1.2.2.2, 1.2.2.4 Förderung der Zusammenarbeit von Wirtschaft und Wissenschaft, v.a. durch wirtschaftsnahe Verbundvorhaben 2.1.1.1 Förderung der gewerblichen Wirtschaft (durch Zuschüsse) 2.1.2.1 Förderung der wirtschaftsnahen inkl. touristischen Infrastruktur 2.1.2.3 Standortmarketing für wertschöpfende Unternehmensansiedlungen 3.2.1.3 Förderung der Energieeffizienz in öffentlichen Gebäuden 3.3.1.1, 3.3.1.2 Förderung von Kampagnen zur Bewältigung des Klimawandels, der CO2-Reduzierung und Verbesserung der Ressourceneffizienz 3.3.1.3 Förderung des ÖPNV 3.3.1.4 Förderung des Radwegebaus 4.1.1.1 Förderung der integrierten nachhaltigen Stadtentwicklung (Teilmaßnahme für Projekte des Landes MV)	783,744 (78,3%)	792 (36,5%)	0,990 Mio. €
Zuwendungsverfahren mit Wettbewerbsverfahren	2.1.3.3 Förderung der Gesundheitswirtschaft 4.1.1.1, 4.2.1.1, 4.2.1.2, 4.3.1.1 und 4.3.1.2 Förderung der integrierten nachhaltigen Stadtentwicklung in den Einzelmaßnahmen	126,043 (12,1%)	75 (3,5%)	1,681 Mio. €
Verträge durch Fachresorts (inkl. Finanzinstrumente)	1.2.1.2 Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation in Unternehmen 1.2.1.3 Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation in Unternehmen durch Risikokapitalfonds 1.2.2.3, 1.2.2.5 Förderung der Zusammenarbeit von Wirtschaft und Wissenschaft, v.a. durch wirtschaftsnahe Verbundvorhaben 2.1.1.2 Förderung der gewerblichen Wirtschaft durch KMU-Darlehensfonds 2.1.3.1, 2.1.3.2 Förderung der Gesundheitswirtschaft 2.2.1.3 Förderung des Landesmarketing für Mecklenburg-Vorpommern durch öffentliche Multiplikatoren 3.3.1.1 Förderung von Kampagnen zur Bewältigung des Klimawandels, der CO2-Reduzierung und Verbesserung der Ressourceneffizienz	57,798 (5,5%)	32 (1,5%)	1,806 Mio. €

Abbildung 2: Anzahl Förderfälle und Typ des Auswahlverfahrens bei den Fördermaßnahmen des EFRE-OP 2014-2020



Quelle: efREporter (2019). Eigene Darstellung.

**Abbildung 3: Durchschnittliche finanzielle Projektgröße (in Mio. €) und Typ des Auswahlverfahrens bei den Fördermaßnahmen des EFRE-OP 2014-2020**



Quelle: efREporter (2019). Eigene Darstellung.

### 1.3.3 BEWERTUNG VON STRUKTUREN UND VERFAHREN

#### Langjährige Erfahrungen und Kontinuität der Organisationsstruktur

Das Land Mecklenburg-Vorpommern verfügt über langjährige Erfahrungen bei der Umsetzung der Europäischen Strukturfonds. Seit 1991 erhält Mecklenburg-Vorpommern europäische Strukturfondsmittel aus dem EFRE und ESF. Mit dem 4-Ebenen-Modell von GVB, EFRE-FV, Fachressorts und Umsetzungsstellen wird die grundsätzliche Organisationsstruktur aus den vorherigen Förderperioden weitergeführt und insoweit – unter Berücksichtigung von neuen oder geänderten EU-rechtlichen Vorgaben – die Kontinuität gewahrt. Es handelt sich ausschließlich um Akteure, die bereits in der Förderperiode 2007-2013 aus dem EFRE kofinanzierte Vorhaben umgesetzt haben.

#### Große Ähnlichkeit der Organisationsstruktur im Quervergleich

Im Quervergleich lässt sich feststellen, dass das VuK-System in Mecklenburg-Vorpommern mit Bezug auf die grundsätzliche Ausgestaltung der Organisationsstruktur, sowohl in der horizontalen, funktionsbezogenen als auch der vertikalen, prozessorientierten Perspektive, ein hohes Maß an Übereinstimmung mit den VuK-Systemen in den anderen deutschen Bundesländern aufweist. Die Tatsache, dass die GVB und die EFRE-FV in Mecklenburg-Vorpommern nicht für die fachlich-inhaltliche Umsetzung der EFRE-Förderung zuständig sind, sondern diese Aufgabe von den Fachreferaten in den Ministerien im Rahmen der inter- und intraministeriellen Zuständigkeitsverteilung wahrgenommen wird, ist gängige Praxis auch in den anderen Bundesländern. Die horizontale Struktur der Aufbauorganisation des VuK-Systems bestimmt sich in Mecklenburg-Vorpommern wie auch in anderen Bundesländern aus der thematischen Breite der Operationellen Programme und der übergeordneten Kompetenzabgrenzungen innerhalb der jeweiligen Landesregierungen.

Eine Besonderheit bildet das Konstrukt aus GVB und EFRE-FV. Die organisatorische Aufspaltung der Funktionen einer Verwaltungsbehörde, um einerseits programmübergreifende Aufgaben (GVB) und andererseits programmspezifische (EFRE-FV) zu verfolgen, begründet sich aus der gemeinsamen Landesstrategie und angestrebten Synergieeffekten, die übergreifend für den EFRE, ESF und ELER erzielt werden. Tatsächlich gibt es eine Reihe von Aufgaben, die gleichartig und gemeinsam von den ESI-Fonds erfüllt werden müssen und sinnvoll in einer zuständigen Stelle zusammengefasst werden können. Allerdings geht die institutionalisierte Zusammenführung dieser Aufgaben in der GVB an anderer Stelle auch mit Abstimmungs- und Transaktionskosten einher, die bei eigenständigen Verwaltungsbehörden für die drei Fonds nicht anfallen würden. Offensichtlich wird in den Ländern, bei denen ebenfalls die drei ESI-Fonds, teils auch unter einem gemeinsamen strategischen Dach, zum Einsatz kommen, das Verhältnis von Nutzen und Kosten zugunsten einer fondsübergreifenden Verwaltungsbehörde uneinheitlich eingeschätzt. So gibt es in Sachsen-Anhalt eine gemeinsame Verwaltungsbehörde für den EFRE und ESF, in Niedersachsen kommen EFRE und ESF in einem gemeinsamen Multifondsprogramm zum Einsatz. In allen anderen Ländern gibt es für jedes Programm von EFRE und ESF dagegen eine eigenständige Verwaltungsbehörde. Der „Mehrwert“ der in Mecklenburg-Vorpommern praktizierten organisatorischen Lösung dürfte somit vor allem politischer Natur sein.

---

Im Hinblick auf die vertikale Struktur der Aufbauorganisation ist es ebenfalls in anderen Bundesländern die Regel, dass der projektbezogene Fördervollzug nicht vollständig im Bereich der Fachministerien liegt, sondern diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Unterstützung durch die jeweiligen landeseigenen Förderbanken oder sonstigen Förderinstitutionen erhalten.<sup>10</sup> Dort wo nicht Einzelvorhaben gefördert werden, sondern die Förderung auf Basis von Richtlinien oder Fördergrundsätzen erfolgt, werden auch andernorts die Möglichkeiten genutzt, rein administrative und zumeist auch standardisierbare Aufgaben (wie Antragsprüfung, Erstellen des Bewilligungsbescheids, Prüfung Mittelabruf, Auszahlung der Fördermittel, Verwendungsnachweisprüfung, Vor-Ort-Kontrollen) an Förderinstitutionen zu delegieren und durch die Bündelung maßnahmenübergreifend Synergieeffekte zu erzielen.

### **Veränderungen der horizontalen Organisation in der Förderperiode 2014 bis 2020**

Notwendige Veränderungen an den Strukturen und Verfahren für die Förderperiode 2014-2020 in Mecklenburg-Vorpommern haben sich aus dem Umstand ergeben, dass das EFRE-OP 2014-2020 im Vergleich zur vorherigen Förderperiode strategisch und thematisch neu ausgerichtet wurde. Zwar folgt die Entwicklungsstrategie des Programms mit ihrer starken Orientierung auf Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit in ihren Grundzügen jener aus dem Zeitraum 2007-2013 (vgl. EFRE-OP, S. 14 f.). Um der Europa-2020-Strategie, dem Leitbild eines „innovativen, nachhaltigen und integrierten Wachstums“ und den aus der thematischen Konzentration resultierenden Anforderungen verstärkt Rechnung zu tragen, wurden jedoch strategische Anpassungen vorgenommen. In der Konsequenz wurden auch die konkrete horizontale Förderarchitektur und die zum Einsatz kommenden Förderinstrumente verändert. Ein wesentlicher Unterschied ist, dass die Förderung der Straßenverkehrs- und Hafeninfrastruktur, auf die im Vorgängerprogramm noch ein großer Teil der EFRE-Mittel entfiel, nicht mehr fortgesetzt wird. Daneben werden weitere Maßnahmen (E-Government, Abwasserbeseitigung) nicht mehr durch den EFRE kofinanziert. Darüber hinaus wurden vor allem die finanzielle Gewichtung von bereits bestehenden Förderinstrumenten geändert sowie flankierend programmatisch ähnlich gelagerte und kohärente Förderinstrumente neu aufgenommen.

Trotzdem ist im Hinblick auf die gesamte Struktur des VuK-Systems zu konstatieren, dass die strategischen und instrumentellen Veränderungen gegenüber der Vorperiode nicht zu einer wesentlichen Reduzierung der Zahl der zwischengeschalteten Stellen aus horizontaler Sicht geführt haben. Die thematische und fachliche Breite des EFRE-OP 2014-2020 erfordert nach wie vor die Einbindung einer Vielzahl von Fachressorts als zwischengeschaltete Stelle. Die Herausnahme der Förderung der Straßenverkehrs- und Hafeninfrastruktur aus dem EFRE-Programm hat hierauf nur bedingt Einfluss nehmen können, weil die zuständigen Fachreferate beider Maßnahmen im Nachfolgeprogramm für die Förderung des ÖPNV und Radwegebaus weiter zuständig bleiben. Faktisch hat sich nur durch die Herausnahme der beiden Maßnahmen E-Government und Abwasserbeseitigung die Zahl an zuständigen Fachreferaten reduziert.

---

<sup>10</sup> Die Strukturen mit Blick auf die unterstützenden Einrichtungen sind zwischen den Bundesländern verschieden. In der Regel spielen die Förderbanken der Länder eine große Rolle als zwischengeschaltete Stellen. Teils sind noch Wirtschaftsfördergesellschaften oder spezialisierte Förderinstitutionen als zwischengeschaltete Stellen benannt. Im Folgenden wird vereinfachend übergreifend von Förderinstitutionen gesprochen.

### Thematische Konzentration und horizontale Organisation des VuK-Systems

Im Rahmen des EFRE-OP 2014-2020 gibt es einige Fachreferate, die mehrere, teils finanziell sehr bedeutsame Maßnahmen umsetzen. Daneben gibt es Fachreferate, die jeweils spezifisch nur für eine finanziell weniger bedeutsame Maßnahme zuständig sind. In Abbildung 4 wird dies mithilfe einer so genannten ABC-Analyse grafisch visualisiert. Eine ABC-Analyse ist ein einfaches betriebswirtschaftliches Analyseverfahren, um die Bedeutung von Objekten anhand einer ausgewählten Kenngröße zu illustrieren (vgl. Box).

#### **ABC-Analyse**

Die ABC-Analyse ist eine einfache betriebswirtschaftliche Methode zur Einteilung von Objekten in drei Kategorien (A, B oder C). Die Objekte werden mit einer für die Analyse relevanten Kenngröße beschrieben und dann anhand einer ausgewählten Kenngröße in drei Klassen zu unterteilt:

- A: sehr wichtig,
- B: wichtig,
- C: weniger wichtig.

Die Grenzen zwischen A-, B- und C-Kategorie werden im Einzelfall festgelegt. Im Abschluss werden die Objekte dann nach dieser Kenngröße sortiert. Die Menge von Objekten wird in die Klassen A, B und C aufgeteilt, die nach absteigender Bedeutung geordnet sind. Dadurch entsteht eine Liste, in der das wichtigste Objekt an erster Stelle steht (Element der A-Kategorie) und das unwichtigste Objekt an letzter Stelle (Element der C-Kategorie). Eine typische ABC-Analyse gibt beispielsweise an, welche Kunden oder Produkte am stärksten am Umsatz eines Unternehmens beteiligt sind (Gruppe A) und welche am wenigsten (Gruppe C). Die einzelnen Kunden oder Produkte können dann je nach Zugehörigkeit zu einer der drei Klassen unterschiedlich behandelt werden. Die ABC-Analyse hilft, Maßnahmen und die dafür erforderlichen Ressourcen zielgerichtet einzusetzen, nämlich dort, wo die Maßnahmen den größten Effekt versprechen.

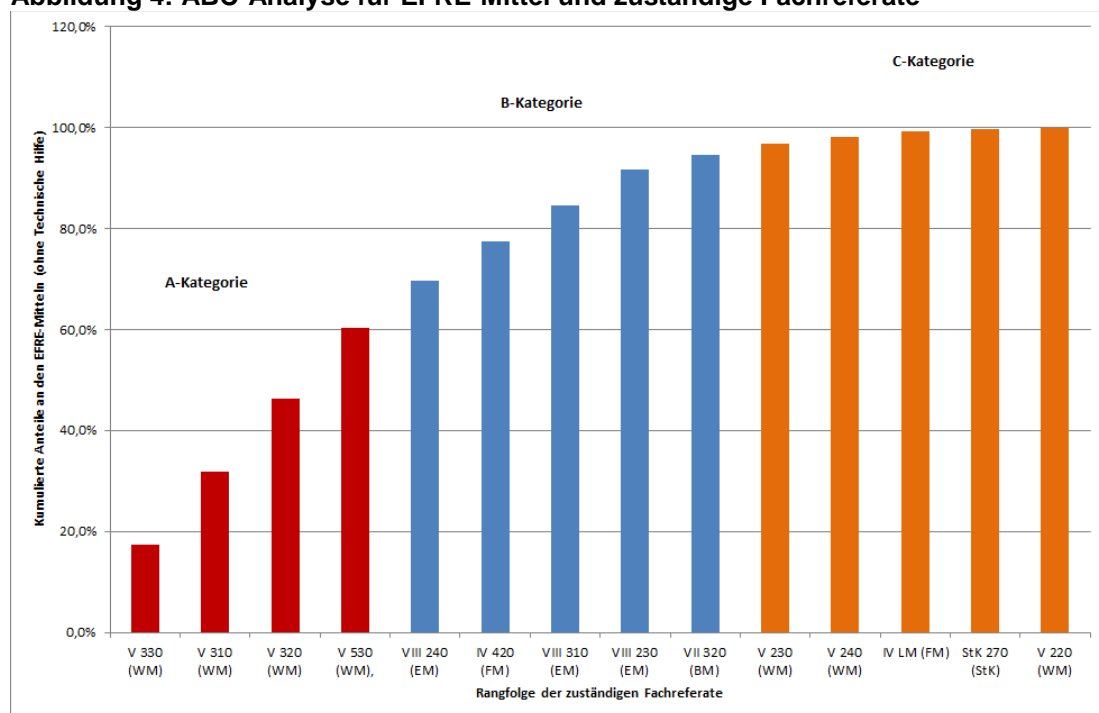
Wie Abbildung 4 zeigt, gibt es in der C-Kategorie einige Fachreferate, die nur einen vergleichsweise geringen Anteil an den geplanten EFRE-Mitteln haben und nur für eine Maßnahme zuständig sind (Daten auf Grundlage der originären Finanzplanung für das OP EFRE vor 1. Änderung, d.h. in seiner genehmigten Fassung vom 29.10.2014). Für die größere thematische Programmbreite, die durch die entsprechenden Fördermaßnahmen erreicht wird, müssen diese Fachreferate jeweils zusätzlich als zwischengeschaltete Stellen in das VuK-System eingeführt werden. So ist bspw. für die Maßnahmen,

- Förderung der Teilnahme von KMU an Messen und Ausstellungen,
- Förderung von Werbemaßnahmen für den Tourismus und
- Förderung des Landesmarketing für Mecklenburg-Vorpommern durch öffentliche Multiplikatoren,

die unter der eigenständigen Investitionspriorität 3 d „Entwicklung und Einführung neuer Geschäftsmodelle für KMU, insbesondere hinsichtlich der Internationalisierung“ dem Spezifischen Ziel 7, „Verbesserung der überregionalen Markterschließung und -durchdringung von KMU“, eingeordnet sind, jeweils ein Fachreferat zugeordnet. Die Investitionspriorität 3 d hat mit einem Anteil von 2,7% an den gesamten EFRE-Mitteln den finanziell geringsten Anteil. Ihre Aufnahme in das Programm hat aber die Einführung von drei zwischengeschalteten Stel-

len als Fachressorts erfordert. Ebenso musste durch die kleinste Fördermaßnahme des Programms, Standortmarketing für wertschöpfende Unternehmensansiedlungen, mit einem EFRE-Mittelvolumen von 3 Mio. € ein zusätzliches Fachreferat als zuständige Stelle eingeführt werden. Insofern wurden mit der Abstimmung von Strategie und Programmstruktur des EFRE-OP 2014-2020 auch Festlegungen getroffen, die einer weiteren Verschlinkung des Programms mit Blick auf seine erforderliche horizontale Organisationsstruktur entgegenstanden.

**Abbildung 4: ABC-Analyse für EFRE-Mittel und zuständige Fachreferate**



Quelle: Eigene Darstellung.

Aus dieser Feststellung sollte nicht die Schlussfolgerung abgeleitet werden, dass die Strategieformulierung für ein EFRE-Programm zuvorderst auf möglichst schlanke Strukturen und Verfahren der Umsetzung gerichtet sein sollte. Allerdings sollte dieser Aspekt aus Gutachter-sicht als Nebenbedingung bei der Programmerstellung immer mitbedacht werden. Gerade weil die EFRE-Förderung mit einem nicht unerheblichen zusätzlichen Aufwand bei der Programmdurchführung verbunden ist, sollten bei der Abwägung von zusätzlichen Vorhaben, die in ein Programm aufgenommen werden sollen, ihr strategischer Nutzen und Mehrwert vor dem Hintergrund der damit verbundenen administrativen Kosten und Vollzugswirtschaftlichkeit berücksichtigt werden.

### Veränderungen der vertikalen Organisation in der Förderperiode 2014 bis 2020



---

Innerhalb des durch die Programmstrategie gegebenen Rahmens hat es im Vergleich zur Vorperiode, wie bereits im EFRE-OP in Kapitel 10 zu den geplanten Vorkehrungen zur Reduzierung des administrativen Aufwands für Zuwendungsempfänger erläutert, unterhalb der Ebene der Fachressorts wesentliche konzeptionelle Änderungen im vertikalen Organisationsaufbau gegeben. So erfolgte die nahezu vollständige Verlagerung von operativen maßnahmenbezogenen Aufgaben der Programmdurchführung in den Verantwortungsbereich von LFI und TBI als Umsetzungsstellen. Hierbei kommt es einerseits zu einer horizontalen Erweiterung der Aufgaben (mehr Fördermaßnahmen im Zuständigkeitsbereich des LFI im Vergleich zur Periode 2007-2013), andererseits auch zu einer vertikalen Aufgabenvertiefung (erweiterte Zuständigkeit des TBI für die Bewilligung und Mittelauszahlung bei prinzipiell gleichen Fördermaßnahmen wie 2007-2013). Die Änderungen werden in der VKS-Beschreibung im Einzelnen aufgeführt.

Das LFI ist – durch Gesetz mit der Übertragung hoheitlicher Aufgaben beliehen – zentraler Förderdienstleister des Landes Mecklenburg-Vorpommern und war schon für das Vorgängerprogramm wesentlich für die Umsetzung der projektbezogenen Aufgaben in der überwiegenden Mehrzahl der Fördermaßnahmen verantwortlich.<sup>11</sup> Auch das TBI war in der Vorperiode mit der Durchführung der Forschungs- und Technologieförderung beauftragt. Die Bewilligungsentscheidung und der Erlass des Zuwendungsbescheids lagen jedoch im Verantwortungsbereich des Fachaufsicht führenden Referats im Wirtschaftsministerium. Bei einzelnen Prozessschritten gab es geteilte Zuständigkeiten. In der aktuellen Förderperiode ist das TBI nunmehr beliehen und fungiert als bewilligende Stelle, wobei trotzdem das zuständige Fachreferat eng in die Projektauswahl eingebunden ist.

LFI und TBI rücken in der Förderperiode 2014-2020 im Hinblick auf die Programmumsetzung und konkrete Projektabwicklung als Umsetzungsstellen damit noch stärker in den Mittelpunkt des VuK-Systems. Durch die Erweiterung ihres Aufgabenspektrums sollten somit Synergieeffekte besser genutzt und eine möglichst einheitliche Anwendung von Verfahren erleichtert werden.

Aus Gutachtersicht ist die inhaltliche Aufgabenerweiterung von LFI und TBI nur folgerichtig. In der Förderperiode 2014 bis 2020 ist auch in den anderen Bundesländern grundsätzlich eine Tendenz zu beobachten, die Delegation von Aufgaben in Richtung der Förderinstitute zu verstärken und die Zahl an zwischengeschalteten Stellen zu reduzieren. Die Konzentration von projektbezogenen Aufgaben bei einer richtlinienbasierten Förderung mit relativ vielen, weitgehend homogenen und nicht allzu vielschichtigen Projekten auf jeweils eine zuständige Förderinstitution dürfte zu einer Vereinfachung und Optimierung von administrativen Förderprozessen beitragen.<sup>12</sup> Es kann davon ausgegangen werden, dass die stärkere Konzentration von

---

<sup>11</sup> Das LFI ist ein rechtlich unselbständiger, aber organisatorisch und personell getrennter Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale (NORD/LB). Als Treuhänder ist das LFI vom Land Mecklenburg-Vorpommern mit hoheitlichen Aufgaben betraut. Im Auftrag des Landes setzt das LFI zahlreiche Förderprogramme aus den Bereichen Wirtschaft, Wohnungs- und Städtebau sowie Umwelt und Energie um.

<sup>12</sup> Bspw. ist auch in Baden-Württemberg und Brandenburg vorgesehen, dass dort die landeseigenen Förderbanken (L-Bank und Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB)) die Förderrichtlinien vollumfänglich umsetzen. In Niedersachsen war bereits in der Förderperiode 2007-2013 die NBank alleinige zwischengeschaltete Stelle. In Hamburg wurde die IFB als zentrales Landesförderinstitut und öffentliche Förderbank u. a. auch mit der erklärten Zielsetzung gegründet, die IFB eng in die Umsetzung der EFRE-Förderung in der Förderperiode 2014 bis 2020 einzubeziehen. In Sachsen wurde das Aufgabenspektrum der SAB als so genannte Bewilligungsstelle um die Nachhaltige Stadtentwicklung erweitert.

---

Aufgaben und Zuständigkeiten bei den Umsetzungsstellen zu einer Vereinfachung und Optimierung der administrativen Förderprozesse beiträgt.

### **Ablauforganisation und Auswahlverfahren**

Wird vor dem Hintergrund der Aufbauorganisation in ihrer horizontalen und vertikalen Ausprägung die konkrete Ablauforganisation des VuK-Systems in Mecklenburg-Vorpommern bewertet, so lässt sich wiederum im Grundsatz eine große Kongruenz zur Organisation der VuK-Strukturen in den anderen Bundesländern feststellen. Wie auch andernorts liegt die Abwicklung der Förderung nach Bewilligung vollständig in der Hand der Umsetzungsstellen. Durch diese Aufgabenbündelung wird dem allgemeinen Grundsatz Rechnung getragen, dass Ministerien sich auf ihre Kernaufgaben konzentrieren und Vollzugsaufgaben nur ausnahmsweise wahrnehmen sollten.<sup>13</sup>

Die Möglichkeiten zur Erzielung von Synergieeffekten, mit Bezug auf die standardisierbaren Aufgaben wie Ausgabenerstattung und Prüfung nach Projektbewilligung, werden so sehr weitgehend ausgenutzt. Allerdings gibt es im Hinblick auf die Aufgaben der Entscheidung und Bewilligung von Projekten einige Maßnahmen, bei denen keine vollständige Delegation der Aufgaben auf die Umsetzungsstellen erfolgt. Zum Teil geht die Beteiligung des fachlich zuständigen Ministeriums bei den Antrags- und Bewilligungsverfahren bis zur Auswahl der zu bewilligenden Projekte durch das Fachressorts. In diesen Fällen beschränkt sich die Zuständigkeit der Umsetzungsstelle nur noch auf den Erlass des Zuwendungsbescheides bzw. der Zuweisungsverfügung als reiner Verwaltungsakt.

Die Detailanalyse zeigt, dass die maßnahmenspezifischen Unterschiede im Delegationsgrad bei der Projektauswahl in plausibler Art und Weise abhängig vom Fördergegenstand und den Begünstigten sind. Eher homogene Projekte mit finanziell geringer Durchschnittsgröße und hoher Fallzahl, werden vollständig durch das LFI als Umsetzungsstelle administriert. Voraussetzung hierfür bilden jeweils Richtlinien als Fördergrundlagen.

Es kann begründet davon ausgegangen werden, dass die Programmziele erreicht und die Kriterien für die Auswahl und Genehmigung von Vorhaben erfüllt werden, wenn das zu prüfende Einzelprojekt die Kriterien der relevanten Fördergrundlage bezogen auf Förderfähigkeit und -würdigkeit erfüllt. Diese Prüfung, d.h. die Prüfung des Einzelfalls auf Konsistenz mit der Förderrichtlinie bzw. den Fördergrundsätzen, ist für die Projektauswahl maßgeblich und die gemäß ESI-VO originäre Aufgabe der Projektauswahl durch die Verwaltungsbehörde bzw. EFRE-Fondsverwaltung wird soweit wie möglich an die Umsetzungsstellen delegiert. Einerseits weil die Umsetzungsstellen als langjährige Förderdienstleister über ausreichende Kompetenz und fachlich-inhaltliche Expertise zur Beurteilung der wirtschaftlichen Situation von Unternehmen sowie der technischen und finanziellen Chancen und Risiken der jeweiligen Innovations- und Investitionsprojekte verfügen. Andererseits weil angesichts der relativ hohen Fallzahlen und homogenen Projektstrukturen sehr gut Möglichkeiten zur Prozessoptimierung und Vereinheitlichung genutzt werden können.

Die vollständige Delegation der Aufgaben beim Vollzug der EFRE-Förderung, soweit dies durch die spezifische Natur der Förderung gerechtfertigt werden kann, folgt dem allgemeinen politischen Bestreben, dass Ministerien Vollzugsaufgaben nur ausnahmsweise wahrnehmen

---

<sup>13</sup> Gemeinsame Geschäftsordnung I und II der Ministerien und der Staatskanzlei des Landes Mecklenburg-Vorpommern M-V.

---

und sich auf die Erfüllung ministerieller Kernaufgaben fokussieren. Es erscheint aber einleuchtend, dass die fachliche und förderpolitische Bewertung der Einzelprojekte bei Vorhaben, die üblicherweise stärker heterogen und komplexerer Natur sind und finanziell größeres Gewicht besitzen als die Projekte der „Massen“-Förderung, nicht durch die Umsetzungsstellen allein, sondern unter intensiver Beteiligung des zuständigen Fachressorts erfolgt.

Die Tatsache, dass Fachressorts und Umsetzungsstellen als zwischengeschaltete Stellen die abschließende Überprüfung von Förderfähigkeit und Förderwürdigkeit übernehmen und damit auch die endgültige Verantwortung im Sinne des in Art. 125 Abs. 4 lit d) der ESI-VO geforderten Prüfpfads tragen, bedeutet nicht immer, dass sie ihre Entscheidungen zur Projektauswahl ohne Unterstützung von Seiten Dritter treffen. Bei den Wettbewerbsverfahren, die in den beiden Maßnahmen Förderung der Gesundheitswirtschaft und Förderung der integrierten nachhaltigen Stadtentwicklung organisiert werden, ist dies offensichtlich. Anlassbezogen können in besonderen Fällen aber auch bei den Maßnahmen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation externe, zur Vertraulichkeit verpflichtete Sachverständige in die Projektauswahl einbezogen werden.

Gemäß VKS-Beschreibung ist die entsprechende Prüfung auf Einhaltung der Auswahlkriterien in der jeweiligen Förderakte zu dokumentieren. Die Voten der Fachressorts (und ggf. von externen Gutachtern oder Gremien) fließen in die finale Entscheidung zur Projektauswahl ein. In formeller Sicht bedeutsam ist, dass sie nicht zusätzlich erfolgen und nicht nachdem Förderfähigkeit und -würdigkeit abschließend durch die Umsetzungsstellen gewürdigt und dokumentiert wurden.

## 1.4 FAZIT

Funktionierende Strukturen und Prozesse sind für die Implementation und Steuerung eines jeden Förderprogramms notwendig, um die gesetzten Ziele möglichst ohne Effizienz- und Reibungsverluste zu erreichen. Die Mittel der Technischen Hilfe werden ganz überwiegend zu diesem Zweck eingesetzt. Auf das spezifische Ziel, Sicherstellung einer effizienten Umsetzung der EFRE-Förderung in Mecklenburg-Vorpommern, entfallen 92% der eingeplanten Mittel. An den bislang bewilligten Gesamtausgaben der Technischen Hilfe machen die Ausgaben für die notwendigen Personalstellen in den zuständigen Ministerien (Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörde, Fondsverwaltung) sowie die Bearbeitungsentgelte für die Umsetzungsstellen einen Anteil von nahezu 90% aus. Vor diesem Hintergrund wurden in dem hier vorgelegten Zwischenbericht Aufbau- und Ablauforganisation des VuK-Systems zur Umsetzung des EFRE-OP in den Vordergrund gerückt. Die zentralen Resultate lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Angesichts der langjährigen Erfahrungen bei der Umsetzung der EFRE-Förderung in Mecklenburg-Vorpommern ist es nachvollziehbar, dass auch im Programmzeitraum 2014 bis 2020 die grundsätzliche und bewährte Aufbauorganisation aus den vorherigen Förderperioden fortgeführt und insoweit Kontinuität gewahrt wird. Die Programmdurchführung erfolgt fast ausschließlich durch Akteure, die bereits in der Förderperiode 2007 bis 2013 aus dem EFRE kofinanzierte Vorhaben umgesetzt haben.

Das Mehr-Ebenen-Modell von GVB, EFRE-FV, Fachressorts und Umsetzungsstellen entspricht einer grundsätzlichen Organisationsstruktur des VuK-Systems wie sie auch in den anderen Bundesländern zur Anwendung kommt. Die EFRE-Verwaltungsbehörden sind für die

---

Gesamtkoordination und programmübergreifende Aufgaben zuständig, während Aufgaben, die mit der fachlich-inhaltlichen Umsetzung der EFRE-Förderung verbunden sind, an die Fachreferate in den Ministerien delegiert werden. Demzufolge bestimmen sich die horizontalen Strukturen der Aufbauorganisationen der jeweiligen VuK-Systeme aus der thematischen Breite der Operationellen Programme und der übergeordneten Kompetenzabgrenzungen innerhalb der jeweiligen Landesregierungen.

Die Trennung der Verwaltungsbehörde in GVB und EFRE-FV stellt dagegen eine Besonderheit dar. Ähnliche Strukturen finden sich derzeit nur in Sachsen-Anhalt und Niedersachsen. Dies spiegelt wider, dass die Bilanz der Vor- und Nachteile einer solchen Konzeption nicht eindeutig festzumachen und wohl vornehmlich politischer Natur sind.

Dagegen ist es ebenfalls in anderen Bundesländern gängige Praxis, dass der projektbezogene Fördervollzug nicht komplett im Bereich der Fachministerien liegt, sondern diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Unterstützung durch die jeweiligen landeseigenen Förderbanken/Förderinstitutionen bzw. nachgeordneten Einrichtungen erhalten. Diese Aufgaben werden in Mecklenburg-Vorpommern von den so genannten Umsetzungsstellen übernommen, wobei das LFI als das zentrale Förderinstitut des Landes eine hervorgehobene Stellung besitzt. Wie auch andernorts werden so die Möglichkeiten genutzt, rein administrative und zumeist auch standardisierbare Aufgaben (wie Antragsprüfung, Erstellen des Bewilligungsbescheids, Prüfung Mittelabruf, Auszahlung der Fördermittel, Verwendungsnachweisprüfung, Vor-Ort-Kontrollen) an Dienstleister zu delegieren und durch die Bündelung maßnahmenübergreifend Synergieeffekte zu erzielen.

Die Verantwortlichkeiten in der Aufbauorganisation zwischen GVB, EFRE-FV, Fachressorts und Umsetzungsstellen werden durch die schriftlichen Aufgabenübertragungen klar formuliert. Die Strukturen orientieren sich an der fachlichen Expertise der Stellen und nutzen ihre unterschiedlichen Kompetenzen effizient aus. Die (horizontalen und vertikalen) Erweiterungen des Aufgabenspektrums von LFI und TBI in der aktuellen Förderperiode sind schlüssig und dürften die Effizienz der Programmumsetzung verbessern.

Eine zentrale Schnittstelle in der Ablauforganisation bildet die Aufgabenteilung bei der Beurteilung, Auswahl und Bewilligung von Projekten. Hier lassen sich in der konkreten Arbeitsteilung und Aufgabendelegation zwischen Fachressorts und Umsetzungsstellen verschiedene Verfahrensweisen bei den einzelnen Maßnahmen unterscheiden. Wichtige Grundlage für die sachgerechte und effiziente Gestaltung der Verfahrensschritte zur Projektauswahl bildet das Dokument zu den Projektauswahlkriterien, welches klar und eindeutig definierte Kriterien auf Basis der maßnahmenbezogenen Fördergrundlagen (Richtlinien, Fördergrundsätze) enthält. Darüber hinaus grenzen die im elektronischen Handbuch eingestellten Dokumente und Unterlagen (VKS-Beschreibung, Verwaltungsvereinbarungen, Kurzdarstellung der Umsetzung) zu den einzelnen Fördermaßnahmen die Zuständigkeiten bei den einzelnen Verfahrensschritten zwischen Fachressorts und Umsetzungsstellen eindeutig voneinander ab. Dadurch werden Doppelstrukturen vermieden.

Bei der Gewährung von Zuwendungen basierend auf Richtlinien liegt die Zuständigkeit und Verantwortung im Antrags- und Bewilligungsverfahren nunmehr sehr weitgehend bei den beiden Umsetzungsstellen, die Fachressorts werden aber wegen ihrer fachlichen Verantwortung und den mit der Umsetzung verbundenen projektübergreifenden Aufgaben, die sich aus Art. 125 Abs. 1 der ESI-VO ableiten, als zwischengeschaltete Stellen benannt. Bei spezifischen Förderansätzen, mit denen eher heterogene, vielschichtige Projekte unterstützt werden (auch auf Basis von Richtlinien), übernehmen in einigen Fällen die Fachressorts auch direkt Aufgaben bei der Projektauswahl und -bewilligung, zum Teil als letztverantwortliche Stelle.

Die Bündelung von Aufgaben, soweit möglich, bei der Umsetzung der jeweiligen Einzelprojekte auf eine zuständige Förderinstitution (beginnend mit der Antragsberatung, über die Förderentscheidung und Bewilligung, den Überprüfungen bis zum Projektabschluss) entsprechen einer Verfahrensweise, wie sie auch in den anderen Bundesländern praktiziert wird. Die Beteiligung der Fachreferate bei der Projektvorbereitung und -bewilligung in Fällen, in denen es um finanziell bedeutsame, vielschichtige oder neuartige Vorhaben geht (auch auf Basis von richtlinienbasierten Förderansätzen), finden sich ebenfalls in anderen Ländern. Insgesamt führen diese Regelungen in der Ablauforganisation auch aus Gutachtersicht zu einer bestmöglichen Nutzung von Synergieeffekten und einheitlichen Anwendung von Verfahrensschritten.

Wenn es darum geht, künftig die Vollzugswirtschaftlichkeit des Operationellen Programms des EFRE bei geringer werdenden Finanzmitteln zu erhöhen, dürften die größten Potenziale weniger in Verbesserungen in der Ablauforganisation, jedenfalls soweit sie durch nationale Maßnahmen beeinflusst werden können, liegen, sondern vielmehr in einer Verschlankung der horizontalen Aufbauorganisation. Mit anderen Worten, die Möglichkeiten zur Thematischen Konzentration der EFRE-Mittel sollten noch stärker genutzt werden.



**ANHANG**

**A**

---

**ANHANG**

**Tabelle 5: Zwischengeschaltete Stellen, Art der Förderung und Fördergrundlage**

	Maßnahme	Fachreferat	Umsetzungsstelle	Art der Förderung	Fördergrundlage
1.1.1.1	Hochschulbau	IV 420 (FM) VII 320 (BM)	LFI	Zuweisung	Umsetzung über Fördergrundsätze für den Hochschulbau sowie Richtlinien für den Landesbau Mecklenburg-Vorpommern (RL Bau M-V)
1.1.1.2	Wissenschaftliche Geräte	VII 320 (BM)	LFI	Zuwendung	Umsetzung über Fördergrundsätze für den Hochschulbau sowie Richtlinien für den Landesbau Mecklenburg-Vorpommern (RL Bau M-V)
1.1.1.3	Wissenschaftliche Geräte i.R. von konkreten Verbundvorhaben	V 320 (WM)	LFI	Zuwendung	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur - Infrastrukturrichtlinie
1.1.1.4	Förderung von Kompetenzzentren	V 320 (WM)	LFI	Zuwendung	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur - Infrastrukturrichtlinie
1.2.1.1	Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation in Unternehmen (durch einzelbetriebliche FuE-Zuschüsse)	V 310 (WM)	TBI	Zuwendung	Richtlinie zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation
1.2.1.2	Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation in Unternehmen	V 310 (WM)	V 310 (WM)	Vertrag	Operationelles Programm des Landes Mecklenburg-Vorpommern für den EFRE für die Förderperiode 2014 bis 2020 in Anlehnung an die Richtlinie zur Förderung von FuEul (Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus vom 10. April 2015)
1.2.1.3	Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation in Unternehmen (durch Risikokapitalfonds)	V 330 (WM)	Finanzintermediäre	Vertrag / Finanzinstrument	Finanzierungsvereinbarungen / Fondsbeschreibungen für Beteiligungs-Fonds-Innovation Mecklenburg-Vorpommern (BFIMV), Venture Capital Fonds Mecklenburg-Vorpommern (VCFMV)
1.2.2.11.2. 2.2 1.2.2.6	Förderung der Zusammenarbeit von Wirtschaft und Wissenschaft, v.a. durch wirtschaftsnahe Verbundvorhaben	V 310 (WM)	TBI	Zuwendung	Richtlinie zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation
1.2.2.31.2. 2.5	Förderung der Zusammenarbeit von Wirtschaft und Wissenschaft, v.a. durch wirtschaftsnahe Verbundvorhaben	V 310 (WM)	V 310 (WM)	Vertrag	Operationelles Programm des Landes Mecklenburg-Vorpommern für den EFRE für die Förderperiode 2014 bis 2020 in Anlehnung an die Richtlinie zur Förderung von FuEul (Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus vom 10. April 2015)
2.1.1.1	Förderung der gewerblichen Wirtschaft (durch Zuschüsse)	V 330 (WM)	LFI	Zuwendung	Richtlinie zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)
2.1.1.2	Förderung der gewerblichen Wirtschaft (durch revolvingierende Darlehensfonds) /	V 330 (WM)	Finanzintermediär	Vertrag / Finanzinstrument	Finanzierungsvereinbarung sowie Fondsbeschreibung zum KMU-Darlehensfonds.



	Maßnahme	Fachreferat	Umsetzungsstelle	Art der Förderung	Fördergrundlage
	KMU-Kleindarlehen (ggf. GRW-Ergänzungsdarlehen)				
2.1.2.1 (2.1.2.2)	Förderung der wirtschaftsnahen inkl. touristischen Infrastruktur (durch Zuschüsse) (ggf. durch Darlehen)	V 320 (WM)	LFI	Zuwendung	Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ ab 1. Juli 2014 Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur - Infrastrukturrichtlinie -
2.1.2.3	Standortmarketing für wertschöpfende Unternehmensansiedlungen	V 220 (WM)	LFI	Zuwendung	Fördergrundsätze für das Standortmarketing
2.1.3.1	Förderung der Gesundheitswirtschaft	V 230 (WM)	LFI	Vertrag	Fördergrundsätze des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Förderung von Maßnahmen zur Steigerung von Wachstum und Beschäftigung in der Gesundheitswirtschaft
2.1.3.2	Förderung der Gesundheitswirtschaft	V 230 (WM)	LFI	Vertrag	Fördergrundsätze des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Förderung von Maßnahmen zur Steigerung von Wachstum und Beschäftigung in der Gesundheitswirtschaft
2.1.3.3	Förderung der Gesundheitswirtschaft	V 230 (WM)	LFI	Zuwendung	Fördergrundsätze des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Förderung von Maßnahmen zur Steigerung von Wachstum und Beschäftigung in der Gesundheitswirtschaft
2.2.1.1	Förderung der Teilnahme von KMU an Messen und Ausstellungen	StK 270 (StK)	LFI	Zuwendung	Richtlinie zur Förderung der Teilnahme von Unternehmen an Messen und Ausstellungen
2.2.1.2	Förderung von Werbemaßnahmen für den Tourismus	V 240 (WM)	LFI	Zuwendung	Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der Fördergrundsätze zur Förderung von Werbemaßnahmen des Tourismus
2.2.1.3	Förderung des Landesmarketing für Mecklenburg-Vorpommern durch öffentliche Multiplikatoren	IV LM (FM)	IV LM (FM)	Vertrag	Operationelles Programm des Landes Mecklenburg-Vorpommern für den EFRE für die Förderperiode 2014 bis 2020, Landeshaushaltsordnung, Grundsätze für die EFRE-finanzierte Maßnahme Förderung des Landesmarketings für Mecklenburg-Vorpommern durch öffentliche Multiplikatoren
3.1.1.1 (3.1.1.2)	Förderung von Klimaschutzprojekten in Unternehmen	VIII 310 (EM)	LFI	Zuwendung	Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Umsetzung von Klimaschutz-Projekten in wirtschaftlich tätigen Organisationen (Klimaschutzförderrichtlinie Unternehmen – KliFöUntRL M-V)
3.2.1.1 (3.2.1.2)	Förderung von Klimaschutzprojekten in öffentlichen Infrastrukturen	VIII 310 (EM)	LFI	Zuwendung	Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Umsetzung von Klimaschutz-Projekten in nicht wirtschaftlich tätigen Organisationen (Klimaschutzförderrichtlinie Kommunen – KliFöKommRL M-V)

	Maßnahme	Fachreferat	Umsetzungsstelle	Art der Förderung	Fördergrundlage
3.2.1.3	Förderung der Energieeffizienz in öffentlichen Gebäuden	IV 420 (FM)	LFI	Zuweisung	Umsetzung über Fördergrundsätze für die Förderung der Energieeffizienz sowie Richtlinien für den Landesbau Mecklenburg-Vorpommern (RL Bau M-V)
3.3.1.1	Förderung von Kampagnen zur Bewältigung des Klimawandels, der CO <sub>2</sub> -Reduzierung und Verbesserung der Ressourceneffizienz	VIII 310 (EM)	VIII 310 (EM) / LFI	Vertrag	Grundsätze für die EFRE-finanzierte Maßnahmen Kampagnen zur Bewältigung des Klimawandels, CO <sub>2</sub> -Reduzierung und Verbesserung der Ressourceneffizienz
3.3.1.2	Förderung von Kampagnen zur Bewältigung des Klimawandels, der CO <sub>2</sub> -Reduzierung und Verbesserung der Ressourceneffizienz	VIII 310 (EM)	LFI	Zuwendung	
3.3.1.3	Förderung des ÖPNV	VIII 230 (EM)	LFI	Zuwendung	Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen und Maßnahmen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Land Mecklenburg-Vorpommern
3.3.1.4	Förderung des Radwegebaus	VIII 240 (EM)	LFI	1) Zuweisung 2) Zuwendung	1) Grundsätze für die Mitfinanzierung der Investitionen in den Bau von Radwegen aus Mitteln des EFRE im Land M-V 2014 – 2020 (Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung), Straßen- und Wegegesetz M-V 2) Richtlinie über die Mitfinanzierung der Investitionen in den Bau von Radwegen in kommunaler Baulast
4.1.1.1 / 4.2.1.1 / 4.2.1.2 / 4.3.1.1 / 4.3.1.2	Förderung der integrierten nachhaltigen Stadtentwicklung	V 530 (VM), VIII 240 (EM)	LFI	1) Zuweisung 2) Zuwendung	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten nachhaltigen Stadtentwicklung – StadtentwicklungsFRL

---

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Aufbauorganisation des VuK-Systems für die Umsetzung des EFRE-OP 2014 - 2020 in Mecklenburg-Vorpommern .....	13
Abbildung 2: Anzahl Förderfälle und Typ des Auswahlverfahrens bei den Fördermaßnahmen des EFRE-OP 2014-2020 .....	21
Abbildung 3: Durchschnittliche finanzielle Projektgröße und Typ des Auswahlverfahrens bei den Fördermaßnahmen des EFRE-OP 2014-2020 .....	22
Abbildung 4: ABC-Analyse für EFRE-Mittel und zuständige Fachreferate.....	26

## TABELLENVERZEICHNIS

<b>Tabelle 1: Förderung nach Interventionskategorie (Stichtag 31.12.2018) .....</b>	<b>5</b>
<b>Tabelle 2: Fördergegenstände in der Interventionskategorie Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Kontrolle .....</b>	<b>6</b>
<b>Tabelle 3: Materielle Outputindikatoren für die Technische Hilfe .....</b>	<b>7</b>
<b>Tabelle 4: Übersicht über Fördermaßnahmen und Verfahrenstyp .....</b>	<b>20</b>
<b>Tabelle 5: Zwischengeschaltete Stellen, Art der Förderung und Fördergrundlage</b>	<b>ii</b>

